Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7322

01. 06. 90

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Energiegesetzes

A. Problem

Die ökologischen Belastungen des Verbrauchs von Energie haben zu dauernden Schäden der Umwelt geführt. Das Klima der Erde wird unter anderem durch das Verfeuern der fossilen Brennstoffe Öl, Kohle und Gas so verändert, daß katastrophale Folgen für die Erde drohen.

Diese Katastrophe entwickelt sich schleichend, aber mit zunehmender Dynamik, weil der weltweite Energieverbrauch wegen der wachsenden Weltbevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung ohne eine grundlegende Reform der Energieversorgungsstruktur weiter steigen wird. Wird die Verschwendung der fossilen Energiereserven, die sich in Jahrmillionen gebildet haben, unverändert fortgesetzt, werden die Energieressourcen in wenigen Jahrhunderten erschöpft sein.

Die heutige Energiepolitik ist deshalb nicht länger zu verantworten. Sie gefährdet die Lebensgrundlagen kommender Generationen.

Die westlichen Industrieländer, die mehr als 50 % der Energie verbrauchen, müssen bei der grundlegenden Reform der Energieversorgung vorangehen. Mit einer energiepolitischen Gesamtstrategie müssen wir:

- die Energieversorgung den ökologischen Erfordernissen anpassen,
- alle technischen Potentiale zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zum Einsatz erneuerbarer Energien erschließen und ausschöpfen,
- alle rechtlichen und administrativen Hemmnisse, die einer Erhöhung der Energieeffizienz entgegen stehen, beseitigen,
- die Energieversorgung sichern,
- die Nutzung der Kernenergie beenden.

B. Lösung

Diese Reform der Energieversorgung ist nur möglich, wenn mit einem neuen Energiegesetz ein Ordnungsrahmen gesetzt wird, der eine sparsame und umweltverträgliche Energiedienstleistungsstruktur schafft.

Mit dem neuen Energiegesetz werden das Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935 und das Energieeinsparungsgesetz aus dem Jahre 1976 abgelöst.

Das Energierecht erhält eine neue Grundlage. Sein Geltungsbereich erstreckt sich nicht nur auf die sichere Versorgung mit Energieträgern, sondern auf den gesamten Bereich der Bereitstellung von Energiedienstleistungen, insbesondere auf Maßnahmen der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Ausweitung des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

— die Bereitstellung von Energiedienstleistungen muß sicher, umweltverträglich, ressourcenschonend, risikoarm, rationell und gesamtwirtschaftlich kostengünstig gewährleistet werden,

— alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien müssen ausgeschöpft werden,

— die Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieausnutzung werden verschärft,

— die Gemeinden sind die Träger der Energieversorgung. Sie legen die Versorgungsgebiete und die Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung fest. Sie schließen mit den Energieunternehmen Konzessionsverträge ab,

— die Anschluß- und Versorgungspflicht der Energieunternehmen bleibt bestehen,

— die Versorgungsbedingungen auch für Sonderabnehmer sowie die Preise sind bekannt zu geben,

— jede Versorgungstätigkeit bedarf einer behördlichen Genehmigung,

— vor der Genehmigung von neuen Energieanlagen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Energiebedarf durch anderweitige umweltschonende und energiesparende Maßnahmen zu decken,

— die Energieunternehmen sind verpflichtet, die Einspeisung von Energie aus Abwärmenutzung, Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbaren Energien oder Abfallenergie zu gestatten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den mittelfristig durch die Einspeisung vermeidbaren Kosten,

— die Tarif- und Vertragsgestaltung unterliegt in vollem Umfang der staatlichen Aufsicht. Grundlage sind die zurechenbaren Kosten der Energieversorgung,

— die Konzessionsabgaben können von allen Gemeinden erhoben werden. Die Gemeinden verpflichten die Energieunterneh-

men zur besonderen Förderung von Energieeinsparung und der Kraft-Wärme-Kopplung,

- die Gemeinden und Energieunternehmen sollen Energiekonzepte aufstellen. Die zuständigen Behörden können die Aufstellung von Energiekonzepten zur Voraussetzung ihrer Genehmigung machen,
- die Bundesregierung stellt mindestens alle vier Jahre ein Energieprogramm auf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Die ökologische Umstrukturierung der Energieversorgung soll dazu beitragen, die externen Kosten der Umweltbelastung und der Ressourcenverschwendung abzusenken.

   Die Maßnahmen der rationellen Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien werden mittelfristig die Gesamtkosten der benötigten Energiedienstleistung senken.
2. Durch die Umstrukturierung wird die wirtschaftliche Produktion angeregt. Es werden zahlreiche Dauerarbeitsplätze im produzierenden und Dienstleistungsgewerbe entstehen. Besonders hoch sind die Beschäftigungsimpulse im Mittelstand und im Handwerk.
3. Es werden keine bedeutsamen zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte entstehen.

Entwurf eines Energiegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Die Bereitstellung von Energiedienstleistungen ist eine öffentliche Aufgabe. Sie ist sicher, umweltverträglich, ressourcenschonend, risikoarm, rationell und gesamtwirtschaftlich kostengünstig zu gewährleisten.

(2) Wer Gebäude sowie Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie plant, errichtet oder betreibt, muß sicherstellen, daß

1. zur Schonung der begrenzten Energieressourcen und zur Vermeidung energiebedingter ökologischer und sozialer Belastungen möglichst wenig nicht erneuerbare Primärenergie eingesetzt wird;
2. zunächst alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden;
3. zur Bereitstellung der erforderlichen Nutzenergien möglichst rationelle Techniken und Anlagen mit möglichst niedrigem spezifischen Energieverbrauch und niedrigen gesamtwirtschaftlichen Folgekosten, insbesondere Techniken der Kraft-Wärme-Kopplung, genutzt werden, die den Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie minimieren;
4. zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, und, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet wird.

(3) Die Sicherheit der Versorgung ist langfristig zu gewährleisten. Dazu müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Abhängigkeit von Energieimporten durch stärkere Nutzung heimischer Energieträger zu verringern.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch Erzeugung, Umwandlung, Verteilung, Abgabe und Nutzung von Energie, insbesondere leitungsgebundener Energie sowie durch Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Energiedienstleistung ist der Nutzen des Einsatzes von Energie für den Verbraucher. Sie ist das Ergebnis einer kombinierten Anwendung von Endenergie und rationeller Energienutzung.

(2) Primärenergien sind die Energieträger, aus denen durch Umwandlung Endenergien hergestellt werden. Endenergien sind die vom Letztverbraucher unmittelbar einsetzbaren Energien. Nutzenergien sind die in Wärme, Kraft und Licht umgewandelten Endenergien.

(3) Leitungsgebundene Energie ist die dem Verbraucher über ein Verteilnetz in Form von Elektrizität, Gas oder Fernwärme zugeführte Energie.

(4) Energieanlagen sind Anlagen, die der Erzeugung, Umwandlung, Verteilung oder Abgabe von Energie dienen.

(5) Erneuerbare Energien sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, geothermische Energie, Umgebungswärme, Energie aus Biomasse sowie Energie aus unvermeidbaren Abfällen.

(6) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft bzw. Strom und Nutzwärme unter weitgehender Vermeidung von Abwärme.

(7) Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind — unbeschadet der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse — alle Unternehmen und Betriebe,

1. die andere mit leitungsgebundenen Energieträgern versorgen, und auf diese Weise mit der öffentlichen Energieversorgung betraut sind und
2. im Rahmen dieser Tätigkeit Maßnahmen zur Einsparung von Energie durchführen oder Unternehmen dieser Art betreiben.

(8) Energieversorgung ist die Versorgung anderer mit Energie.

II. Teil

Einsparung von Energie in Gebäuden

§ 4

Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden

(1) Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muß, hat, um Energie zu sparen, den Wärmeschutz nach

Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, daß beim Heizen und Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs an der Gebäudehülle sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluß, der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzt, sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluß der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen. In den Anforderungen ist ein Norm-Höchstverbrauch an Nutzenergie pro m^2 Nutzfläche und Jahr festzulegen, der den Wert von 80 kWh bei freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern und von 70 kWh bei anderen Gebäuden nicht überschreiten darf. Für mit elektrischen Widerstandsheizungen beheizte Gebäude sind um 40 % niedrigere Werte einzuhalten. Die Anforderungen an den Wärmeschutz sollen entsprechend dem fortschreitenden technischen Stand erhöht werden.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz stellen, bleiben sie unberührt.

§ 5

Anforderungen an heizungs- und raumlufttechnische Anlagen sowie an Warmwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen läßt, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen und durch Verwendung effizienter Techniken nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung dafür Sorge zu tragen, daß diese Anlagen nicht mehr an nicht erneuerbarer Primärenergie verbrauchen, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Technisch hochwertige nicht erneuerbare Energien sind nur zu verwenden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder von erneuerbaren Energien zu errichten oder von Angeboten anderer zur Wärmeversorgung aus solchen Anlagen oder zur Versorgung mit Abwärme Gebrauch zu machen. Technische und wirtschaftliche Vorteile einer gemeinsamen Versorgung von mehreren Gebäuden sind auszuschöpfen. Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung ist von Stromerlösen auszugehen, die den in § 17 festgelegten Bedingungen mindestens entsprechen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Beschaffenheit und die Ausführung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen genügen müssen, damit vermeidbare Energieverluste und Umweltbelastungen unterbleiben. Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf

1. den Jahresnutzungsgrad, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Anlagen;
2. die Festlegung von Untergrenzen für den Wärmeleistungsbedarf von Gebäuden, oberhalb dessen die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Absatz 2 zu prüfen ist. Dabei soll ein Energiepaß nach § 10 erstellt werden;
3. die Ausbildung gebäudeinterner Verteilungsnetze zur Kälte- oder Wärmebereitstellung für Heizung, Warmwasser und Geräte mit Warmwasserbedarf oder für Kühlzwecke;
4. die Begrenzung der Brauchwassertemperatur;
5. die Einrichtungen der Regelung und Steuerung von Versorgungssystemen für Wärme oder Kälte;
6. den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen;
7. die Dimensionierung und den Energiebedarf von erforderlichen Hilfseinrichtungen;
8. die meßtechnische Ausstattung zur Verbrauchserfassung;
9. weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Absatzes 1 aufgrund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit in bestehende Gebäude bisher nicht vorhandene Anlagen oder Einrichtungen eingebaut oder vorhandene ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden. Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen sollen die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen erstreckt werden. Außerdem können Anforderungen zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer Senkung des Energiebedarfs gestellt werden.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

§ 6

Anforderungen an den Betrieb heizungs- und raumlufttechnischer Anlagen sowie von Warmwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Kälte, Wärme oder Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen betreibt oder betreiben läßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so instandgehalten und betrieben werden, daß nicht mehr Energie verbraucht wird, als zu

ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Vorhandene Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sind mit Vorrang zu betreiben, Abwärme ist mit Vorrang zu nutzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen der Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen genügen muß, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Die Anforderungen können sich auf die sachkundige Bedienung, Instandhaltung, regelmäßige Wartung und auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen beziehen.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

§ 7

Sonderregelungen und Anforderungen an bestehende Gebäude

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den nach den §§ 4 bis 6 zu erlassenden Rechtsverordnungen Ausnahmen zuzulassen und abweichende Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile vorzuschreiben, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck

1. wesentlich unter oder über der gewöhnlichen durchschnittlichen Heizdauer beheizt werden müssen;
2. eine Innentemperatur unter 15 °C erfordern;
3. den Heizenergiebedarf durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme überwiegend dekken;
4. nur teilweise beheizt werden müssen;
5. eine überwiegende Verglasung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen erfordern;
6. nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind;
7. zum Schutze von Personen oder Sachwerten einen erhöhten Luftwechsel erfordern;
8. nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind,

soweit der Zweck des Gesetzes, vermeidbare Energieverluste zu verhindern, dies erfordert oder zuläßt. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 5 Abs. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für bestehende Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen einzelne Anforderungen nach den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 gestellt werden können, wenn die Maßnahmen generell zu einer wesentlichen Verminderung der Energieverluste beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können.

(3) Für bestehende Gebäude des Bundes sind zusätzlich die nach den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 bis 3 gestellten Anforderungen dann einzuhalten, wenn die dazu erforderlichen Maßnahmen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb der technischen Lebensdauer der betroffenen Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen erwirtschaftet werden. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß bei den der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 8

Verteilung der Betriebskosten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs- oder raumlufttechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfaßt wird;
2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, daß dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird.

§ 9

Anlagen zur Stromerzeugung

Neue Anlagen zur Stromerzeugung müssen mindestens einen Wirkungsgrad von 40 % erreichen.

§ 10

Energiepaß

(1) Beim Verkauf eines Gebäudes nach dem 1. Januar 1990 hat der Verkäufer vor Abschluß des Kaufvertrages dem Käufer einen gebäudebezogenen Energiepaß vorzulegen.

(2) Der Energiepaß muß mindestens Angaben enthalten über:

— die Beschaffenheit der den Energieverbrauch beeinflussenden Bauteile, Anlagen und sonstigen Einrichtungen,

— den Energieverbrauch und die Betriebskosten der Energieversorgung,

— die Eignung für die Errichtung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder für den Energiebezug aus solchen Anlagen und für die Nutzung erneuerbarer Energien,

— mögliche Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs entsprechend den technischen Anforderungen der §§ 4 bis 7, die Investitionsko-

sten dieser Maßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeit.

(3) Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes hat dem Mieter einen Energiepaß vorzulegen.

III. Teil

Energieversorgung

§ 11

Träger der Energieversorgung

(1) Die Versorgung anderer mit leitungsgebundener Energie sowie im Rahmen dieser Tätigkeit die Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie nehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge wahr.

(2) In Erfüllung dieser Aufgabe können sie eigene Energieunternehmen bilden oder damit ganz oder teilweise andere örtliche, regionale oder überregionale Energieunternehmen beauftragen.

(3) Energieunternehmen müssen bei Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen sie nach diesem Gesetz betraut sind, und bei der Zusammenarbeit mit anderen Energieunternehmen die Ziele des Gesetzes erfüllen.

§ 12

Versorgungsgebiete

(1) Versorgungsgebiete für leitungsgebundene Energie werden von den Gemeinden gemäß den Zielen dieses Gesetzes festgelegt.

(2) Versorgungsgebiete können durch Konzessionsverträge der Energieunternehmen mit den Gemeinden und durch Demarkationsverträge zwischen Energieunternehmen gemäß § 19 festgelegt werden.

Die Laufzeit kann bis zu 20 Jahre betragen, wenn sich die Vertragsparteien verpflichten, alle Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, insbesondere für eine Fernwärmeversorgung auszuschöpfen. Im übrigen beträgt die Laufzeit 10 Jahre.

(3) Die Gemeinden oder Energieunternehmen im Einvernehmen mit der Gemeinde legen Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung fest, wenn die Fernwärmeversorgung zumutbar ist und die Wärme aus erneuerbaren Energien, aus Abwärmenutzung oder aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen werden kann.

(4) Die Festlegung von Versorgungs- und Vorranggebieten sowie die Konzessions- und Demarkationsverträge bedürfen der Anzeige bei den zuständigen Behörden.

§ 13

Genehmigung der Versorgungstätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Energieunternehmen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung der Tätigkeit der Energieunternehmen kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich das Unternehmen außerstande zeigt, die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann ein anderes Energieunternehmen mit der Versorgungstätigkeit beauftragen, wenn ihm die Übernahme zugemutet werden kann. Das Energieunternehmen ist dann verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen.

Das beauftragte Energieunternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Energieversorgungs- und Energiebezugsverträgen ein. Das beauftragte Energieunternehmen kann die zur Sicherstellung der Versorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vornehmen.

§ 14

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Versorgt ein Energieunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, seine Versorgungs- und Lieferbedingungen und seine Preise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Energieverbraucher auf Verlangen an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen.

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht,

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Energieunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann,
2. wenn die benötigte Energiedienstleistung auf andere Weise erheblich günstiger im Sinne der Ziele dieses Gesetzes zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erbracht werden kann.

§ 15

Anzeige und Untersagung von Energieanlagen

(1) Vorhaben zum Bau, zur Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Stillegung von Anlagen, die der Erzeugung oder Verteilung von leitungsgebundener Energie dienen, müssen den Zielen dieses Gesetzes entsprechen und zu einer insgesamt rationellen und umweltverträglichen Deckung des Energiebedarfs beitragen.

(2) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist vorher der zuständigen Behörde unter Angabe der für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen technischen und wirtschaftlichen Daten anzuzeigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Anzeigepflicht

festlegen, insbesondere für Verteilungsanlagen bei Vorlage eines Investitionskonzeptes des anzeigenden Unternehmens sowie für Energieanlagen, die ganz oder überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann ein angezeigtes Vorhaben, das keiner Genehmigung nach § 16 bedarf, innerhalb einer Frist von 3 Monaten untersagen, wenn die Anforderungen des § 1 nicht erfüllt sind.

§ 16

Genehmigung von Energieanlagen

(1) Vorhaben nach § 15 Abs. 2 von besonderer energiewirtschaftlicher Bedeutung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Vorhaben wegen ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung genehmigungspflichtig sind und wie das Verfahren hierfür auszugestalten ist.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 soll erteilt werden, wenn die Anforderungen des § 15 Abs. 1 erfüllt sind und bei Abwägung der öffentlichen, raumordnerischen, ökologischen und wirtschaftlichen Belange das Vorhaben gegenüber anderen, in einem Energiekonzept dargelegten Möglichkeiten der Bedarfsdeckung besser geeignet ist.

(4) Im Genehmigungsantrag sind die vom Antragsteller erwartete Entwicklung des künftigen Bedarfs an leitungsgebundener Energie und die von ihm geplanten Investitionen zur Deckung dieses Bedarfs nachzuweisen, insbesondere daß

1. der Antragsteller alle wesentlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat oder ausschöpfen wird, um den künftig zu erwartenden Bedarf an Energiedienstleistungen in dem von ihm versorgten oder belieferten Gebiet insgesamt rationeller und umweltschonender im Sinne der Ziele dieses Gesetzes zu decken; Antragsteller, die als Energieunternehmer ein Gebiet versorgen, sollen zudem darlegen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, auf andere Unternehmen, öffentliche Körperschaften und private Haushalte einzuwirken, sich ebenfalls im Sinne der Ziele dieses Gesetzes zu verhalten;

2. die Energieverluste des beantragten Vorhabens nach dem Stand der Technik minimiert sind;

3. die beim Betrieb des beantragten Vorhabens entstehenden Schadstoffe nach dem Stand der Technik schadlos und ordnungsgemäß verwertet oder, soweit eine Verwertung technisch unzumutbar oder nicht möglich ist, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden;

4. die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt worden sind.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Absätzen 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind.

(6) Die Genehmigung darf nicht deshalb versagt werden, weil das beantragte Vorhaben den wirtschaftlichen Betrieb von vorhandenen, weniger rationell und umweltverträglich arbeitenden Energieanlagen gefährden könnte.

(7) Energieanlagen, die nicht mehr benutzt werden oder deren weitere notwendige Verwendung im Sinne der Ziele dieses Gesetzes das Energieunternehmen nicht mehr nachweisen kann, sind auf Kosten des Energieunternehmens zu beseitigen.

§ 17

Einspeisung

(1) Die Energieunternehmen mit Gebietsversorgung sind verpflichtet, jedem Erzeuger leitungsgebundener Energie innerhalb eines Versorgungsgebietes die Einspeisung von Energie aus Abwärmenutzung, Wärme-Kraft-Kopplung, erneuerbaren Energien oder Abfallenergien in das Versorgungsnetz zu gestatten.

(2) Die Vergütung erfolgt entsprechend den langfristig durch Einspeisungen vermeidbaren Kosten. Diese umfassen die variablen Kosten sowie die Kosten für die Investitionen neuer Versorgungseinrichtungen in den Bereichen Erzeugung, Transport, Verteilung und Reservehaltung.

(3) Eigenerzeuger dürfen hinsichtlich der Versorgung mit Energie nicht schlechter gestellt werden als Bezieher von Energie ohne eigene Erzeugung.

IV. Teil

Versorgungsbedingungen

§ 18

Tarif- und Vertragsgestaltung

(1) Grundlage der Struktur und der Höhe der Energiepreise und -tarife sind die zurechenbaren Kosten der Energieversorgung.

Größere Energieverbraucher mit einem Abnahmeverhalten, das eine individuelle Zuweisung der Kosten erforderlich macht, erhalten Sonderverträge. Energieverbrauchsgruppen mit ähnlichem Abnahmeverhalten und einer ausgeglichenen Durchmischung der einzelnen Verbraucher erhalten einheitliche Tarife.

(2) In dem von einem Energieunternehmen versorgten Gebiet sind Tarife und Sonderverträge für vergleichbare Abnahmefälle einheitlich zu gestalten.

(3) Die Preis-, Tarif- und Vertragsgestaltung muß geeignet sein, eine gleichmäßige Lastverteilung über die Nachfragezeit zu erreichen und wirtschaftliche Anreize zur Verminderung des Energiebedarfs zu geben. Die Preise, Tarife, Liefer-, Bezugs- und Einspei-

severträge unterliegen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die enthält:

— allgemeine Versorgungsbedingungen für leitungsgebundene Energie;

— Regelungen über Abschluß, Gegenstand und Beendigung der Lieferverträge, die Rechte und Pflichten der Energieverbraucher, der Gemeinden und der Energieunternehmen enthalten;

— Bedingungen für die Gestaltung von allgemeinen Tarifen, Sonderverträgen und Einspeiseverträgen.

§ 19

Versorgungsverträge und Konzessionsabgaben

(1) Gemeinden können mit einem von ihnen beauftragten Energieunternehmen als Entgelt für das Recht auf Versorgung und die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege die Zahlung von Konzessionsabgaben vereinbaren.

(2) Für die Verträge gelten folgende Anforderungen:

1. Die Konzessionsabgabensätze leitungsgebundener Strom- und Wärmeversorgung sind innerhalb einer Gemeinde gleich hoch. Alle Gemeinden innerhalb einer Gemeindegrößenklasse erhalten gleich hohe Konzessionsabgabensätze. Darüber hinausgehende Entgelte und Gebühren dürfen nur vereinbart werden, wenn ihr Aufkommen seitens der Gemeinden für Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung eingesetzt wird. Durch die Neuordnung der Konzessionsabgaben darf keine Gemeinde schlechter gestellt werden als bisher.

2. Die Gemeinden können die Energieunternehmen zur besonderen Förderung von Energiekonzepten, von erneuerbaren Energien, der Nutzung von Abwärme, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieeinsparung verpflichten.

3. Die Konzessionsverträge können von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die Verträge gegen §§ 1, 12, 19 Abs. 1 verstoßen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Bedingungen der Konzessionsabgaben regelt.

(4) Falls die Gemeinde nach Ablauf des Konzessionsvertrages die örtliche Energieversorgung selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen des Energieunternehmens verpflichtet, von dem Energieunternehmen die im Versorgungsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten fünf Jahren vor Vertragsende ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde errichtet oder wesentlich geändert wurden, es sei denn, daß die Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht dringend erforderlich war.

(5) Für die Übernahme der Anlagen hat die Gemeinde dem Energieunternehmen den Anteil der entstandenen Aufwendungen zu erstatten, der der verbleibenden üblichen technischen Nutzungsdauer im Verhältnis zur gesamten üblichen technischen Nutzungsdauer entspricht. Das Übernahmeentgelt ist um öffentliche Finanzhilfen sowie Baukostenzuschüsse, die das Energieunternehmen erhalten hat, zu vermindern. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen zur Netzentflechtung trägt das Energieunternehmen.

(6) Versorgungsunternehmen können untereinander oder mit Gebietskörperschaften Verträge schließen mit dem Inhalt, daß sich durch sie ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, in einem von dem Vertragspartner unmittelbar versorgten Gebiet eine Versorgung mit leitungsgebundener Energie zu unterlassen.

§ 20

Energiekonzepte

(1) Gebietskörperschaften sollen Energiekonzepte aufstellen, in denen alle nach den Zielen dieses Gesetzes sinnvollen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen zu entwickeln und darzustellen sind.

(2) Energiekonzepte müssen folgende Mindestvoraussetzungen enthalten:

1. Für die im Konzept dargelegten Möglichkeiten zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und deren Auswirkungen auf Primärenergieverbrauch und Umwelt darzustellen.

2. Energiebedarfssenkende Maßnahmen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten zur Ausweisung von Fernwärme-Vorranggebieten, zur Abwärmenutzung, zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und von heimischen und erneuerbaren Energien sind darzulegen.

3. Es sind geeignete Maßnahmen zur Information und Beratung der Energieverbraucher zu entwickeln.

4. Energiekonzepte sind alle drei Jahre zu aktualisieren und nach Bedarf fortzuschreiben.

(3) Die von der Aufstellung eines Energiekonzeptes betroffenen Energieunternehmen, Großverbraucher und die Öffentlichkeit sind an der Beratung zu beteiligen.

(4) Energiekonzepte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie kann die Aufstellung von Energiekonzepten zur Voraussetzung für Genehmigungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes machen.

§ 21

Auskunftspflichten

(1) Gemeinden und Energieunternehmen müssen den zuständigen Behörden Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Planungen geben, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die zuständigen Behörden müssen diese Auskünfte auf Verlangen an die Bundesregierung weitergeben.

§ 22

Energieprogramm

(1) Die Bundesregierung stellt mindestens alle vier Jahre ein Energieprogramm auf, das Ziele und Maßnahmen zur Einsparung von Energie, zur Entwicklung des Energieverbrauchs, zur Umweltbelastung und zur Entwicklung bei den Energieträgern enthält.

(2) Bei der Aufstellung dieses Programms können die Länder mitwirken.

(3) Die Bundesregierung beruft einen Sachverständigenrat für Energiefragen. Er unterstützt die Bundesregierung bei der Aufstellung des Energieprogramms und gibt Gutachten zu einzelnen Fragen der Energieversorgung ab. Dabei ist er an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

(4) Die Bundesländer können eigene Energieprogramme aufstellen.

V. Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Gemeinsame Voraussetzungen für Rechtsverordnungen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 4 bis 8 aufgestellten Anforderungen müssen technisch erfüllbar und wirtschaftlich zumutbar sein. Dies gilt dann, wenn die Aufwendungen innerhalb der technischen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

(2) In den Rechtsverordnungen ist vorzusehen, daß auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

(3) In den Rechtsverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

(4) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 4 bis 8 können die Anforderungen und in den Fällen des § 8 die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und näher bestimmt werden, wie diese Regelungen sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirken.

§ 24

Maßgebender Zeitpunkt

Für die Unterscheidung zwischen zu errichtenden und bestehenden Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgebend.

§ 25

Aufsicht

(1) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 4 bis 8 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachung hinsichtlich der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 7 auf die §§ 4 und 5 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung hinsichtlich der durch Rechtsverordnung nach § 6 festgesetzten Anforderungen auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 7 Abs. 1 auf § 6 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann die Art und das Verfahren der Überwachung geregelt werden; ferner können Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden. Es ist vorzusehen, daß in der Regel Anforderungen auf Grund der §§ 4 und 5 nur einmal und Anforderungen auf Grund des § 6 höchstens einmal im Jahr überwacht werden; bei Anlagen in Einfamilienhäusern, kleinen und mittleren Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Nichtwohngebäuden ist eine längere Überwachungsfrist vorzusehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Energieversorgung ohne Anzeige oder Genehmigung aufnimmt oder Energieanlagen betreibt, einer im Gesetz vorgeschriebenen Mitteilungs-

pflicht nicht nachkommt oder einer Rechtsverordnung

1. nach § 4 Abs. 2 über energiesparenden Wärmeschutz,
2. nach § 5 Abs. 3 oder 4 über Anforderungen an heizungs- und raumlufttechnische Anlagen sowie Warmwasseranlagen oder nach § 6 über Anforderungen an den Betrieb solcher Anlagen,
3. nach § 7 Abs. 1 oder 2 über Sonderregelungen oder
4. nach § 25 Abs. 4 über die Art und das Verfahren der Überwachung und über Anzeige- und Nachweispflichten

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 27
Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen werden durch die Länder ausgeführt. Zuständige Behörden sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden. Diese können im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen.

(2) In Fällen, in denen die Wirkung einer Maßnahme einer obersten Landesbehörde oder eines Energieversorgungsunternehmens über das Gebiet eines Landes hinausgeht, ist Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden herzustellen. In Fällen, die für das Bundesgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Bundesregierung befugt, Auskünfte über die geplante Maßnahme und eine Erörterung zu verlangen.

§ 28
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

§ 30

Mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur „Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935 und das Gesetz zur „Einsparung von Energie in Gebäuden" vom 22. Juli 1976 außer Kraft.

Begründung

Gliederung

I. Allgemeine Begründung

1. Senkung des weltweiten Energieverbrauchs — der Weg aus der globalen Krise

1.1. Die Lebensgrundlagen kommender Generationen sichern

Von 1950 bis 1979 hat sich der Energieverbrauch — ebenso wie die Wirtschaftsleistung — der Welt vervierfacht. Wirtschaftswachstum und Energieverbrauchszuwachs waren fest aneinander gekoppelt.

Zwischen 1980 bis 1985 verlangsamte sich der Anstieg des Energieverbrauchs auf etwa 1,5% im Jahr. Der Rückgang des Ölverbrauchs infolge der beiden Ölpreisexplosionen und der Einsatz moderner Einspartechnologien haben eine Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Energieverbrauchszuwachs bewirkt. Seit dem Ölpreisverfall ab 1985 steigt jedoch der Energieverbrauch weltweit wieder an.

Heute beträgt der kommerzielle Primärenergieverbrauch der Welt rund 11 Mrd. t SKE. Zu diesem Energieverbrauch tragen bei

- fossile Brennstoffe mit 88%,
- Wasserkraft mit 7%,
- Atomenergie mit 5%.

Die westlichen Industrieländer verbrauchen rund 50% der bereitgestellten Energie. Ihr Pro-Kopf-Verbrauch ist im Durchschnitt etwa zehnmal so hoch wie der von Entwicklungsländern. Während der weltweite Durchschnittsverbrauch im Jahr 1,9 Tonnen pro Kopf der Bevölkerung beträgt, liegt der Durchschnitt in Europa bei 4,4 Tonnen im Jahr, in der UdSSR bei 6,4 Tonnen und in den USA bei 9,5 Tonnen. In der Bundesrepublik stieg der Primärenergieverbrauch von 1958 bis 1978 von 3 Tonnen pro Kopf auf 6 Tonnen. Danach ging er auf 5,5 Tonnen zurück. Trotz dieser Erfolge beim Energiesparen steigt er seit 1985 wieder. Heute liegt er bei 6,5 Tonnen pro Kopf der Bevölkerung.

Ohne eine Änderung der Versorgungsstrukturen wird sich der weltweite Energieverbrauch nach Schätzungen von Experten bis zum Jahr 2020 auf 20 Mrd. t SKE nahezu verdoppeln. Wenn weiter in diesem Umfang Raubbau an den fossilen Energiereserven getrieben

wird, werden Öl, Gas und Kohle, die sich in Jahrmillionen gebildet haben, in wenigen Jahrhunderten — erdgeschichtlich eine sehr kurze Zeit — ausgebeutet und verbraucht sein.

Dies ist nicht länger zu verantworten. Die gegenwärtige Verschwendung von Energie gefährdet die Lebensgrundlagen kommender Generationen. Die UN-Kommission für Umwelt und Entwicklung geht davon aus, daß eine Fortsetzung dieser Energieverschwendung zu weltwirtschaftlichen Verwerfungen, globalen Wirtschaftskrisen und Umweltkatastrophen führen wird.

Deshalb muß die Energieversorgungsstruktur weltweit grundlegend geändert werden. Dabei kommt den Industrieländern, die nicht nur einen vielfachen Pro-Kopf-Verbrauch aufweisen, sondern auch über die technischen und wirtschaftlichen Potentiale zum Umbau der Energieversorgung verfügen, besondere Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern zu, die einen erheblichen Entwicklungsbedarf haben und deren Energienachfrage deshalb steigen wird.

1.2. Die ökologischen Belastungen abbauen

Auch die ökologischen Belastungen des Energieverbrauchs sind nicht länger verantwortbar. Schon immer war der Energieverbrauch mit Emissionen verbunden. Neu ist die Erkenntnis, daß dies zu Dauerschäden der Natur und zu Gesundheitsschäden der Menschen führt.

Seit den sechziger Jahren sind Schäden an der Natur, an Böden, Wäldern, Gewässern und Gebäuden immer deutlicher hervorgetreten, die durch Schwefel, Stickstoff und Kohlenwasserstoffe hervorgerufen werden. Immer mehr Flüsse und Seen kippen um. Die Wälder sterben durch den sauren Regen. In der Bundesrepublik sind 54% des Waldbestandes geschädigt.

Seit Anfang der achtziger Jahre setzt sich die Erkenntnis durch, daß das Klima der Erde durch das Verfeuern fossiler Brennstoffe verändert wird. Der weltweite Energieverbrauch und seine Emissionen tragen entscheidend zur Erwärmung der Erdatmosphäre bei. Experten schätzen, daß das globale Klima in den nächsten 50 Jahren um bis zu 5° Celsius erwärmt wird, wenn nicht die weltweite Energieversorgungsstruktur grundlegend geändert wird.

Für den Treibhauseffekt sind folgende Spurengase verantwortlich:

— Kohlendioxyd (CO_2) mit derzeit etwa 50%; im wesentlichen bedingt durch die Verbrennung fossiler Energieträger,

— Methan (CH_4) mit derzeit etwa 19%, das unter anderem aus dem Reisanbau, Verlusten bei der Gewinnung und Nutzung fossiler Energien, der Rinderhaltung und Mülldeponien stammt,

— die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) mit derzeit etwa 17%

— und in geringerem Umfang das Ozon (O_3) in der Troposphäre und das Distickstoffoxid (N_2O).

Wenn der Anteil dieser Spurengase in der Erdatmosphäre weiter so beschleunigt steigt, droht dem Klima — wie es die Weltklimakonferenz in Toronto im Juni 1988 ausgedrückt hat — „eine Katastrophe, die den Folgen eines globalen Atomkrieges gleichkommt". Die Katastrophe entwickelt sich schleichend, aber mit zunehmender Dynamik, weil der Energieverbrauch wegen der wachsenden Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung auf der Welt weiter steigen wird und die Auswirkungen des CO_2-Anstiegs erst mit zeitlichem Verzug in der Erdatmosphäre spürbar werden. Deswegen hat die Weltklimakonferenz empfohlen, den Einsatz fossiler Energieträger bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts zu halbieren. Die Industrieländer sollen den Einsatz dieser Energien sogar um 80% reduzieren.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Kohlendioxid (CO_2) zu 92%, die Stickoxide (NO_x) zu 99%, Kohlenmonoxid (CO) zu 88% und Schwefeldioxid (SO_2) zu 96% energiebedingt emittiert. Die Emissionen an Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Staub sind gegenüber 1978 zurückgegangen, die Emissionen an Stickoxiden haben jedoch zugenommen.

In Millionen Tonnen:

	1978	1986
SO_2	3,4	2,2
CO	12,9	8,9
VOC	2,5	2,4
Staub	0,7	0,55
NO_x	2,8	3,0
CO_2	740,0	750,0

Während die Emissionen bei Kraftwerken und Fernheizwerken sowie bei Einzelfeuerungen durch den Einsatz modernerer Technologien und wegen schärferer Umweltschutzauflagen zurückgegangen sind und bis 1995 weiter abnehmen werden, muß infolge des wachsenden Verkehrsaufkommens mit einem Anstieg der Emissionen an Stickoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen gerechnet werden. Wenn die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung von Schadstoffen nicht konsequent ausgeschöpft werden, dann wird das Niveau vermeidbarer Emissionen zu hoch bleiben.

Kohlendioxid (CO_2) ist allerdings ein unvermeidbares Produkt der Verbrennung von Kohlenstoffen. Weltweit werden jedes Jahr rund 20 Mrd. t Kohlendioxid energiebedingt emittiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist daran mit 3,6% beteiligt.

Der Anteil einzelner Energieträger an dieser CO_2-Emission lag 1988 bei

— 164 Mio. t SKE Öl	= 377 Mio. t CO_2	= 48,6%
— 75 Mio. t SKE Steinkohle	= 201 Mio. t CO_2	= 26,0%
— 62 Mio. t SKE Erdgas	= 93 Mio. t CO_2	= 12,0%
— 47 Mio. t SKE Kernenergie	= —	0%
— 32 Mio. t SKE Braunkohle	= 104 Mio. t CO_2	= 13,4%
— 6 Mio. t SKE Wasserkraft	= —	0%
— 4 Mio. t SKE sonstige	= keine Angaben	offen
	775 Mio. t CO_2	

Diese Emissionen verteilen sich auf

- die Stromerzeugung mit 35 %,
- die Wärmebereitstellung mit 46 %,
- den Verkehr mit 19 %.

Die ökologischen Schäden aus der Energiegewinnung und der Energienutzung steigen also — bei gleichbleibenden Bedingungen — an.

Die OECD schätzte die Kosten der Luftverschmutzung bereits 1986 auf 3 bis 5 % des Bruttosozialproduktes in ihren Mitgliedstaaten. Das wären in der Bundesrepublik Deutschland heute Kosten zwischen 60 und 100 Mrd. DM im Jahr.

1988 hat die Fraunhofer Gesellschaft die sozialen Kosten des Energieverbrauchs, die neben den Emissionsbelastungen auch die Lebensrisiken berücksichtigen, auf mindestens 30 % der derzeitigen Energiekosten geschätzt. Das waren in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr etwa 35 Mrd. DM.

In all diesen Schätzungen sind die Kosten einer Erwärmung der Erdatmosphäre, die heute niemand auch nur annähernd quantifizieren kann, nicht enthalten.

1.3. Eine neue Energiepolitik ist notwendig

85 % der in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Primärenergie sind fossile Energieträger. Ihre Verbrennung trägt etwa zur Hälfte zum Treibhauseffekt bei. Sie ist auch mit erheblichen Anteilen an anderen Emissionen, die Mensch und Natur belasten, beteiligt.

Da wegen des hohen Anteils fossiler Energieträger an unserer Energieversorgung auf absehbare Zeit nicht auf Kohle, Öl und Gas verzichtet werden kann, ist es notwendig, alle technisch vorhandenen und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um Energie einzusparen und rationeller zu nutzen sowie erneuerbare Energien zu fördern. Dies ist zugleich der wirksamste Weg zur Umweltentlastung.

Bereits 1980 hat die Harvard Business School darauf hingewiesen:

„Die Einsparung von Energie ist wahrscheinlich die billigste, sicherste und produktivste Energiealternative und obendrein kurzfristig in großen Mengen verfügbar. Außerdem ist sie eine hochwertige Energiequelle. Sie droht weder das internationale Währungssystem zu untergraben, noch ist sie mit der Emission von Kohlendioxid in die Atmosphäre verbunden, noch schafft sie ähnliche Probleme wie die Vernichtung von atomarem Müll. Und entgegen der landläufigen Meinung können von Maßnahmen zur Einsparung von Energie auch Impulse für Innovationen, den Arbeitsmarkt und das Wirtschaftswachstum ausgehen."

Dazu ist eine energiepolitische Gesamtstrategie erforderlich, die

- die Struktur der derzeitigen Energieversorgung den ökologischen Erfordernissen bei Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit anpaßt,
- alle technischen Potentiale zur Energieeinsparung, rationellen Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien erschließt und ausschöpft,
- alle rechtlichen und administrativen Hemmnisse, die einer Verbesserung der Energieeffizienz entgegenstehen, beseitigt
- und die staatlichen Steuerungsmöglichkeiten in Form von Geboten und Verboten, differenzierten Abgaben und Steuern sowie Finanzhilfen ausschöpft.

1.3.1. Emissionen verringern

Heute lassen sich die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehenden Schadstoffe — bis auf die Emissionen von Kohlendioxid (CO_2) — weitgehend zurückhalten. Kraftfahrzeuge können mit Katalysatoren ausgerüstet werden. Kohle, Gas und Öl können effizienter und umweltschonender zur Energiegewinnung eingesetzt werden. Der Gesamtwirkungsgrad unseres Energiesystems kann durch moderne Kraftwerkstechnologien und insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung erheblich gesteigert werden.

Wir brauchen eine höhere Energieproduktivität im gesamten Verkehrssystem. Der motorisierte Verkehr muß energiesparender, sauberer, leiser und sicherer werden.

Bei der Verringerung der Umweltbelastungen durch die Verbrennung fossiler Energieträger sind insbesondere bei Rückhalte- und Vermeidungstechniken von Schadstoffen in Kraftwerken Fortschritte gemacht worden. Die Vorschriften für den Betrieb von Feuerungsanlagen sind verschärft worden. Freiwillige Vereinbarungen mit der Energiewirtschaft haben weitere Fortschritte gebracht. Dennoch läßt der heutige Stand der Technik Emissionsminderungen zu, die weit unterhalb der Anforderungen der Großfeuerungsanlagenverordnung und der Technischen Anleitung Luft liegen. Deshalb ist die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas in Zukunft nur noch vertretbar, wenn alle Möglichkeiten der Emissionsminderung ausgeschöpft werden.

1.3.2. Energie einsparen und rationell nutzen

Mit dem Ausbau der Nah- und Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung würden die Energieproduktivität wesentlich erhöht und der Umweltschutz erheblich verbessert werden. Durch die gekoppelte Erzeugung von Elektrizität und Wärme kann bis zu 85 % der in Kraftwerken eingesetzten Energie genutzt werden, während die getrennte Erzeugung in Strom- und Heizkraftwerken im Durchschnitt eine Energienutzung von 40 % aufweisen kann. Die Nah- und Fernwärme, die die Verbrennung von Öl, Gas und Kohle in Kleinfeuerungen privater Haushalte und gewerblicher Betriebe ersetzt und die damit verbundenen Emissionen vermeidet, muß daher höchste Priorität erhalten.

Die rationelle Energienutzung und die Energieeinsparung haben sich bereits als kostengünstig erwiesen. In vielen Industrieländern ist während der letzten 13 Jahre die Menge an Primärenergie für die Produktion einer Einheit des Bruttoinlandsprodukts um ein Viertel oder sogar ein Drittel gefallen, zum großen Teil durch Energiesparmaßnahmen.

Obwohl dieser Technologieschub noch längst nicht abgeschlossen ist, müssen wir diesen Energiepfad fortsetzen, der auf ökonomische und ökologische Belange gleichermaßen Rücksicht nimmt. Eine neue Energiestrategie verlangt dabei nicht nur eine Anhebung der Energiepreise. Die Herausforderung an Politiker und Energieplaner liegt vielmehr darin, gleichzeitig die Emissionen von Kohlendioxid, Schwefeldioxid und Stickoxiden zu reduzieren, radikal Energie zu sparen und die Umstellung auf erneuerbare Energiequellen voranzutreiben.

Heute gehen immer noch etwa zwei Drittel der zur Energieerzeugung eingesetzten Primärenergien in unserem unrationell organisierten Energiesystem verloren. Deshalb müssen wir den Endenergiebedarf zur Erzeugung von Raumwärme, Prozeßwärme, Verkehr, Kraft und Licht drastisch absenken. Experten halten aus Gründen der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und insbesondere des Klimaschutzes eine Halbierung des gegenwärtigen Pro-Kopf-Verbrauchs in den Industrieländern in den nächsten Jahrzehnten für unerläßlich, aber auch für technisch und wirtschaftlich realisierbar.

Es ist möglich, den Energiebedarf für Raumwärme, der gegenwärtig etwa 37 % des Endenergiebedarfs ausmacht, in den nächsten 20 bis 30 Jahren mehr als zu halbieren. Das sogenannte „Null-Energiehaus", das in einer kühlen Gegend der Rocky Mountains von Amerika errichtet wurde, ist keine Utopie mehr. Moderne Neubauten im kalten Schweden kommen heute mit 30 % des Wärmebedarfs eines deutschen, nach der gültigen Wärmeschutz-Verordnung errichteten Neubaus aus.

In der Industrie wird in energiesparende Technologien zur Verringerung der eingesetzten Prozeßwärme, zur Optimierung von Prozeßsteuerungen und Produktionsverfahren sowie für neue Produkte investiert. Würden alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, könnten in den nächsten 20 bis 30 Jahren etwa 30 bis 50 % der eingesetzten Energie eingespart werden.

Ähnlich drastisch könnten der Primärenergie-Bedarf abgesenkt und die Umwelt entlastet werden, wenn der Wirkungsgrad von Kraftwerken durch Kraft-Wärme-Kopplung erhöht wird, wenn in ihnen nicht nur Strom erzeugt, sondern die gleichzeitig erzeugte Wärme ausgekoppelt und als Prozeß- oder Raumwärme genutzt würde.

Der Anteil des Verkehrs am Energieverbrauch ist von 15 % 1960 auf heute 25 % gestiegen. Doch der Wirkungsgrad bei der Umwandlung von Endenergie in Nutzenergie beträgt im Durchschnitt nur 17 % und weist damit die geringste Effizienz bei der Energienutzung auf. Dabei liegen die Emissionen von Kohlendioxid (CO_2) bei 17 % und von Stickoxiden (NO_x) bei 73 % des Endenergieverbrauchs. Diese Umweltbelastung ist trotz Katalysator stetig gestiegen.

Obwohl zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs viel erreicht worden ist, werden diese Einsparungen durch die Zunahme leistungsstärkerer Autos, schnellerer und längerer Fahrten wieder aufgebraucht. Eine Absenkung des Gesamtenergieverbrauchs läßt sich nur erreichen, wenn insbesondere der Kraftstoffverbrauch der Autos weiter abgesenkt wird.

Erhebliche Einsparpotentiale hat die technische Entwicklung auch bei der Stromerzeugung eröffnet. Bei der Erzeugung von Kraft lassen sich durch Nutzung aller technischen Einsparmöglichkeiten bei Antriebs-, Gebläse- und Pumpmotoren, in der Last- und Drehzahl in den nächsten 10 bis 15 Jahren knapp 25 %, bei der Bereitstellung von Licht etwa 30 % der eingesetzten Energie einsparen.

Strom sollte als hochwertige Energie der Erzeugung von Kraft und Licht vorbehalten bleiben und nicht für die Erzeugung von Wärme verschwendet werden. Die Nutzung von Strom für die Heizung und Warmwasserbereitung ist erheblich teurer als die Wärmebereitstellung durch Öl und Gas. Der Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung mit Strom liegt etwa 50 % unter dem von Öl, Gas und Kohle.

Große Einsparmöglichkeiten liegen im Haushalt. Der Stromverbrauch bei Haushaltsgeräten kann erheblich gesenkt werden.

Bei den modernsten Kühl- und Gefriergeräten beträgt der Energieverbrauch nur noch ein Drittel des Verbrauchs installierter Geräte. Durch den Einsatz noch effizienterer Techniken, die bisher am Markt nicht angeboten werden, ließe sich der Stromverbrauch fast aller Haushalte weiterhin erheblich absenken. Vor kurzem sind Energiesparlampen auf den Markt gekommen, die bei gleicher Lichtausbeute mit einem Sechstel des herkömmlichen Strombedarfs auskommen. Insgesamt wird das ausschöpfbare Stromeinsparungspotential im Haushaltsbereich auf 60 % geschätzt.

Die sozialliberale Bundesregierung hatte seit Anfang der 70er Jahre das Energiesparen und die rationelle Energienutzung erfolgreich vorangebracht. Sie hat verschärfte Standards zur Absenkung des Energieverbrauchs — Energieeinspargesetz für Gebäude, Wärmeschutzverordnung, Heizungsbetriebsverordnung, Heizungsanlagenverordnung, verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten — eingeführt sowie Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in einer Gesamthöhe von etwa 7 Mrd. DM von 1974 bis 1982 gewährt und damit Investitionen von rund 70 Mrd. DM ausgelöst.

Die derzeitige Bundesregierung hat dafür von 1983 bis 1988 nur noch etwa 2,5 Mrd. DM bereitgestellt. Bis 1990 sollen die öffentlichen Aufwendungen auf weniger als 150 Mio. DM jährlich reduziert werden.

Im einzelnen ist beschlossen worden oder vorgesehen:

— das Programm zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung ist 1987 ausgelaufen;

- das Investitionszulagengesetz, das Investitionszuschüsse u. a. für die Fernwärmeversorgung gewährt hat, ist 1989 ausgelaufen;
- erhöhte steuerliche Abschreibungen bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach der Einkommensteuerdurchführungsverordnung, die auch energiesparend wirken, werden nach 1991 abgeschafft;
- erhöhte Abschreibungen für umweltfreundliche Produkte nach dem Einkommensteuergesetz entfallen 1990.

Es verbleiben nur die Förderung von Forschung und Entwicklung zur rationellen Energienutzung mit jährlich etwa 100 Mio. DM sowie die Förderung der Energieberatung mit jährlich 15 und 30 Mio. DM.

Demgegenüber wurde die Kernenergie mit jeweils 3 Mrd. DM in den Jahren 1986 bis 1988 hoch subventioniert. Eine Reform des überholten Energiewirtschaftsgesetzes wird nicht in Angriff genommen. Eine Verschärfung der technischen Standards beim Energieverbrauch durch eine Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der TA Luft oder der Großfeuerungsanlagenverordnung ist kein politisches Ziel der jetzigen Bundesregierung.

Die Bundesregierung betreibt keine ökologisch verantwortbare Energiepolitik. Sie überläßt das Energiesparen und eine rationelle Energienutzung allein den Marktkräften. Bei den derzeitig niedrigen Energiekosten — etwa 5,5 % des Bruttoinlandsprodukts — werden die Möglichkeiten, Energie so rationell wie möglich zu nutzen, nicht annähernd ausgeschöpft. Die Bundesregierung hat sich jegliche politische Gestaltungsmöglichkeit genommen; damit wird sie auch ihrer umweltpolitischen und volkswirtschaftlichen Verantwortung nicht gerecht.

1.3.3. Erneuerbare Energien fördern

Erneuerbare Energien sind die einzigen Energieträger, die ohne gravierende Risiken eingesetzt werden können. Nach dem heutigen Stand des Wissens sind durch die Herstellung der Anlagen sowie die Erzeugung von Strom oder Wärme keine Umweltbelastungen zu erwarten, die mit den Emissionen der fossilen Energieträger oder gar den Gefahren der Kernenergie vergleichbar sind. Daher müssen erneuerbare Energien einen steigenden Beitrag zur weltweiten Energieversorgung leisten.

Aus der Sonnenstrahlung läßt sich mit Solarzellen Strom und mit Sonnenkollektoren Wärme erzeugen. Die Solarenergie kann durch architektonische und technische Maßnahmen in Gebäuden auch direkt als Heizwärme genutzt werden. Die von der Natur umgewandelten solaren Energieformen lassen sich als Wasser- und Windkraft, Umweltwärme, Biomasse, Meereswärme und Wellenenergie verwerten.

Die auf die Erde abgestrahlte Sonnenenergie übersteigt die Menge der weltweit genutzten Primärenergie um das Dreitausendfache. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" hat festgestellt: „Im Prinzip ist ein großes technisches Potential zur direkten und indirekten Nutzung von Solarenergie vorhanden: Würde man langfristig wenige Prozent der Landfläche der Erde, das heißt einige Millionen km², für eine Energieumwandlung der Solarstrahlung mit einem Gesamtwirkungsgrad von durchschnittlich 5 % (einschließlich aller Umwandlungs-, Verteilungs- und Speicherverluste) und zusätzlich einen Teil des technisch nutzbaren Potentials der Wasser- und Windkraft nutzen, so ließe sich das Zwei- bis Dreifache des heutigen globalen Primärenergiebedarfs mit regenerativen Energien decken."

In Zukunft müssen die Wirkungsgrade verbessert, neue preisgünstigere und langlebigere Materialien entwickelt und die Massenfertigung ausgeweitet werden, um ihre Einsatzmöglichkeiten entscheidend zu verbessern.

Erneuerbare Energiequellen lassen sich am besten bei dezentralen Nutzerstrukturen einsetzen. Eine volkswirtschaftlich sinnvolle Ausschöpfung des Potentials erneuerbarer Energien zur Elektrizitätserzeugung erfordert, daß derartige Potentiale auch dann genutzt werden, wenn die Erzeugung den Stromverbrauch des Betreibers übersteigt. Deshalb ist teilweise ein Transport der gewonnenen elektrischen Energie zu anderen Verbrauchern notwendig; deshalb ist die Einspeisung von Überschußmengen in das öffentliche Elektrizitätsnetz notwendig.

Solarthermische Kraftwerke werden in der Bundesrepublik Deutschland wegen der klimatischen Bedingungen in absehbarer Zeit nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können. Zur Erzeugung von Niedertemperaturwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die Solarenergie aber teilweise bereits heute wirtschaftlich. Es müssen bessere Wärme-Kollektoren und Langzeitspeicher entwickelt werden, um eine höhere Energieausnutzung zu erreichen.

Mit solarem Wasserstoff kann Strom und Treibstoff erzeugt sowie Energie gespeichert werden. Die Erzeugung von Wasserstoff durch Strom aus Kohle-, Öl-, Gas- oder Kernkraftwerken ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Wenn allerdings die Gewinnung von Wasserstoff aus Solarenergie einmal wirtschaftlich sein wird, eröffnen sich interessante Nutzungsmöglichkeiten, da Wasserstoff gleichzeitig als Speicher und Transportmedium von Energie dienen kann. Darum muß die Erforschung, Entwicklung und Demonstration der solaren Wasserstofftechnologie verstärkt gefördert werden.

Bedeutung könnte auch die Energiegewinnung aus Biomasse — landwirtschaftliche Rest- und Abfallstoffe, Holzabfälle, Klärschlamm und aus der Müllverwertung — erhalten, weil sie zusätzlich einen Beitrag zur Abfallbeseitigung leistet.

Da viele Komponenten auch heute noch nicht die Schwelle der Wirtschaftlichkeit erreicht haben, müssen die finanziellen, wettbewerbspolitischen, rechtlichen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, um alle Potentiale rationeller Energienutzung auszuschöpfen und erneuerbare Energieträger zu entwickeln und in den Markt einzuführen. Auch hier hat die Politik der Bundesregierung versagt. Sie

gibt selbst zur Forschungsförderung der erneuerbaren Energien nur 250 Mio. DM pro Jahr aus. Für die Markteinführung von erneuerbaren Energien wird nichts getan.

1.4. Atomkraft — keine Lösung für eine ökologisch verantwortbare Energieversorgung

1.4.1. Das Risiko einer Katastrophe ist nicht verantwortbar

Die Nutzung der Atomkraft ist auf Dauer nicht verantwortbar, weil Störfälle, Unfälle oder Katastrophen nicht ausgeschlossen werden können. Mag das sogenannte Restrisiko bei dem erreichten Stand der Sicherheitstechnik in der Bundesrepublik Deutschland auch kleiner sein als in anderen Ländern, das zeitlich und räumlich unabsehbare Ausmaß einer einzigen Reaktorkatastrophe und deren unermeßliche Schadenspotentiale verlangen einen Verzicht auf diese Technologie.

Bei einer Atomkraftkatastrophe muß mit Tausenden von Toten, dauernden Gesundheits- und Erbschäden von Hunderttausenden von Menschen gerechnet werden. Nach Tschernobyl ist das keine abstrakte Risikoabschätzung mehr, sondern lebensbedrohende Wirklichkeit geworden. In dem zerstörten Reaktor wurde nur ein kleiner Teil — weniger als 10% — des radioaktiven Inventars freigesetzt. Dennoch rechnen Fachleute mit hunderttausend zusätzlichen Krebstoten in den nächsten Jahren.

Neuere Untersuchungen — u. a. bei den Überlebenden von Hiroshima und Nagasaki — haben ergeben, daß die gesundheitlichen Spätfolgen kleiner Strahlendosen sehr viel belastender sind als bisher angenommen wurde. Nach dem heutigen Stand des Wissens gibt es keine Grenzwerte für radioaktive Strahlung, die Gesundheits- und Erbschäden langfristig sicher ausschließen. Das gilt auch für die Wirkung radioaktiver Emissionen beim normalen Betrieb von Atomkraftwerken.

Bei einem Atomkraftunfall muß außerdem damit gerechnet werden, daß ganze Landstriche jahrhundertelang verseucht sind. In Tschernobyl betrug der Radius der Evakuierungszone ca. 340 km, dort wohnten rund 130 000 Menschen. In der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland müßten bei dem gleichen Radius um die Standorte der Atomkraftwerke zwischen 500 000 und zwei Millionen Menschen in wenigen Stunden evakuiert werden. Dies ist schlechterdings nicht möglich.

1.4.2. Die Entsorgung von Atommüll ist ungelöst

Nach über 30 Jahren ziviler Nutzung der Atomenergie gibt es in keinem Land der Erde ein Endlager für den hochradioaktiven Atommüll oder eine andere Form der sicheren Entsorgung. In keinem Land der Erde ist das Problem gelöst, das strahlende Material für Jahrtausende sicher vom Bereich des Lebendigen abzuschließen. Ob es jemals eine auch gegen gesellschaftlichen Mißbrauch absolut sichere Endlagerung plutoniumhaltiger, hochaktiver Atomabfälle geben wird, ist völlig ungeklärt. Auch deshalb ist eine dauerhafte Nutzung der Atomkraft nicht mehr zu verantworten.

1.4.3. Eine Trennung zwischen ziviler und militärischer Nutzung der Atomkraft ist nicht möglich

Es gibt keine klare Trennung zwischen der zivilen und militärischen Nutzung der Atomkraft. In allen Atomreaktoren wird spaltbares Material erzeugt, aus dem Atombomben hergestellt werden können. Die zivile Nutzung der Atomkraft schafft eine militärisch einsetzbare Infrastruktur. Das gilt für alle Reaktoren.

Eine zusätzliche Gefahr entsteht durch den Umgang mit Plutonium in Wiederaufarbeitungsanlagen, Brennelementfabriken und Schnellen Brütern. In Wackersdorf sollten jährlich etwa 5 Tonnen Plutonium gewonnen werden. Schon mit 5 kg Plutonium — also einem Tausendstel dieser Menge — kann eine Atombombe hergestellt werden. Eine mißbräuchliche Entwendung kann nicht wirksam kontrolliert und daher nicht ausgeschlossen werden. Wegen der lebensgefährdenden Risiken, die durch keine noch so fortgeschrittene Technik sicher zu beherrschen sind, halten wir die Plutoniumwirtschaft für verfassungswidrig. Wir wenden uns aus denselben Gründen entschieden gegen eine internationale Wiederaufarbeitungskooperation.

1.4.4. Der Ausbau der Atomkraft ist kein Beitrag zur Lösung des Klimaproblems

Ein verstärkter Einsatz der Atomkraft bietet auch keine Chance, der drohenden Erwärmung der Erdatmosphäre entgegenzuwirken. Die Atomkraft trägt in der Bundesrepublik Deutschland mit 5% zur Dekkung des Endenergiebedarfs bei. Mehr als 90% des Endenergiebedarfs wird durch den Einsatz fossiler Brennstoffe gedeckt. Da bei den derzeitigen Preisen Kohle, Öl und Gas im Wärmemarkt konkurrenzlos billig sind, könnte die Atomenergie diese Energieträger allenfalls in der Stromerzeugung noch weiter verdrängen.

Aber auch dieser Weg würde in eine Sackgasse führen: Die Stromerzeugung hat heute einen Anteil von 20% an der weltweiten Emission von Kohlendioxid (CO_2), das mit 50% zum Treibhauseffekt beiträgt. Da die Atomkraft nur maximal 70% der gesamten Stromerzeugung ersetzen kann, weil sie aus Kostengründen nur in der Grund- und Mittellast einsetzbar ist, würde ihr maximaler Ausbau den Treibhauseffekt lediglich um 1,25%, die CO_2-Emissionen insgesamt um nur 2,5% vermindern.

Dazu müßten aber bis zur Jahrtausendwende weltweit 120 neue Atomkraftwerke gebaut werden, die etwa 600 Mrd. DM kosten würden. Mit einem Sechstel dieses Betrages ließe sich durch eine konsequente Strategie des Energiesparens und der rationellen Energienutzung die CO_2-Emission bis zum Jahr 2000 um 20% verringern. Deshalb ist im Vergleich dieser

beiden Energiepfade der Ausbau der Atomkraft ökonomisch unsinnig.

Außerdem würde sich das Risiko von Atomkraftkatastrophen dramatisch erhöhen: legt man die Ergebnisse der Reaktorsicherheitsstudie zugrunde, dann wäre alle fünf bis sieben Jahre mit einem GAU — dem größten anzunehmenden Unfall — zu rechnen.

2. *Eine neue Strategie für die Energiewirtschaft: Energiedienstleistungen*

Es ist unstreitig, daß die Bundesrepublik Deutschland als moderne Industriegesellschaft auch in Zukunft eine leistungsfähige und sichere Energieversorgung braucht. Die Leistungsfähigkeit des Energiesystems muß heute vordringlich an seiner Umweltverträglichkeit gemessen werden. Nur wenn alle Möglichkeiten der sparsamen und rationellen Energienutzung ausgeschöpft werden, können wir dieses Ziel erreichen. Diese Modernisierung des Energiesystems ist möglich, ohne die Energieverbraucher finanziell übermäßig zu belasten oder die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu gefährden.

Eine umweltverträgliche Umgestaltung und Modernisierung des Energiesystems ist an folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die immer noch erhebliche Energieverschwendung muß beendet werden. Staatliche Rahmenbedingungen und marktwirtschaftliche Instrumente müssen so gestaltet werden, daß die vorhandenen technischen Potentiale einer rationelleren und umweltverträglicheren Umwandlung und Nutzung der Energie zur Sicherung der Versorgung ausgeschöpft werden. Hier liegen kurzfristig die größten Chancen, um den Primärenergiebedarf und die Umweltbelastungen ohne Einschränkung des Energienutzens drastisch zu verringern.

2. Weiterhin müssen alle aussichtsreichen Möglichkeiten aufgegriffen werden, um die fossilen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energiequellen zu ersetzen. Das Potential an erneuerbaren Energiequellen muß in einem gemeinsamen Kraftakt von Staat und Wirtschaft erschlossen, technisch entwickelt und zur Marktreife gebracht werden.

3. Zugleich müssen, solange unsere Energieversorgung noch in hohem Maße auf der Verbrennung fossiler Energieträger beruht, die größten Anstrengungen darauf gerichtet werden, innovative technische Lösungen zur noch wirksameren Emissionsverminderung von Energieanlagen zu entwickeln und deren Anwendung vorzuschreiben.

Diese Leitlinien scheinen zwar unter den politischen Parteien nicht umstritten zu sein. Wer sie tatsächlich durchsetzen will, muß auch bereit sein, organisatorische und rechtliche Hindernisse zu beseitigen, die dieser Modernisierung des Energiesystems entgegenstehen. Deshalb muß auch das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 durch ein neues Energiegesetz ersetzt werden.

Der notwendige Modernisierungsschub kann nur ausgelöst werden, wenn alle, die im Energiesystem der Bundesrepublik Deutschland mitentscheiden — Behörden, Energieunternehmen, Wirtschaft und private Haushalte — durch ein neues Energiegesetz auf diese Leitlinien verpflichtet werden. Die jetzigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die sich auf eine ausreichende Versorgung mit Elektrizität und Gas beschränken, reichen dazu nicht aus. Es muß klargestellt werden, daß Energie künftig nur noch in der für einen bestimmten Zweck jeweils rationellsten und umweltverträglichsten Weise als „benötigte Energiedienstleistung" bereitgestellt und verwendet wird. Deshalb müssen die energiepolitischen Ziele einerseits erweitert und andererseits auf die optimale Bereitstellung von Energiedienstleistungen statt auf die einzelnen Energieträger bezogen werden.

Das stellt insbesondere für die Energieunternehmen eine völlig neue Herausforderung dar. Konnten sie sich bisher darauf beschränken, den Absatz der von ihnen angebotenen Energieträger zu maximieren, müssen sie es künftig als ihre Aufgabe ansehen, den Prozeß der Energiebereitstellung so zu optimieren, daß für jeden Zweck die technisch, wirtschaftlich und umweltpolitisch sinnvollste Lösung zur Sicherung der Energieversorgung gefunden wird. Wer im Energiebereich tätig ist, muß sich an dem Grundsatz orientieren, daß Energie zu sparen und den Energiebedarf zu senken volkswirtschaftlich vernünftiger ist, als die Kapazitäten des Energieangebots zu erweitern.

Dieser Grundgedanke muß die tragende Säule allen energiepolitischen Handelns und die Philosophie einer Energierechtsreform sein, die das Energiesystem modernisieren und die energetisch bedingten Umweltschäden verringern will.

3. *Neue Ziele und Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft*

3.1. Die gegenwärtigen Preis- und Kostenstrukturen spiegeln die gesamtwirtschaftlichen Folgen des Energieeinsatzes nicht wider

Eine wesentliche Ursache für die gegenwärtigen Energieverbrauchsstrukturen, die unter den Aspekten der Umweltbelastung und Ressourcenschonung dringend veränderungsbedürftig sind, liegt in den zu niedrigen Energiepreisen, die weder die langfristigen Knappheitsverhältnisse der Energieträger noch die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten des fossilen und nuklearen Energieeinsatzes richtig widerspiegeln.

Die Folge sind Kostenstrukturen, bei denen sich die Investitionen zur Verminderung des Nutzenergiebedarfs, zur Verringerung der Umwandlungsverluste sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen betriebswirtschaftlich nicht lohnen. Insbesondere der 1985 einsetzende Preisverfall des Erdöls, das als Marktführer die anderen Energieträger beeinflußt, hat den ökonomischen Anreiz zu weiteren Bemühungen um einen rationellen und sparsamen Energieverbrauch weitgehend beseitigt. Der erreichte Stand der Technik wird zwar beibehalten, seine Weiterentwicklung lohnt sich dagegen nicht mehr. Die Folge ist ein wieder steigender Energieverbrauch wegen des allgemeinen Wirtschaftswachstums.

Bei dieser aktuellen Entwicklung wird übersehen, daß ohne die Summe der Einsparungsmaßnahmen in den westlichen Industrieländern es weltweit nicht zum Überangebot an Energie gekommen wäre, das zum Preisverfall geführt hat. Denn Energieeinsparung beeinflußt die Energiekosten in doppelter Weise: Zum einen erfordert ein verringerter Energieeinsatz bei gegebenem Preis geringere Ausgaben. Zum anderen beeinflußt die Höhe der Gesamtnachfrage auch das Preisniveau; und zwar unabhängig davon, ob sich der Preis im Wettbewerb bildet oder das Ergebnis von Preisabsprachen ist.

Bei endlichen Energieressourcen, deren Vorräte bereits so weit ausgebeutet sind, daß der Neuaufschluß von Förderungen mit stark ansteigenden Kosten verbunden ist — wie es beim Erdöl außerhalb des Nahen Ostens der Fall ist — werden die Preise um so stärker steigen, je höher die Nachfrage ist. Eine Streckung der Reichweite der Ressourcen durch eine sparsame und intelligente Nutzung hat auch einen geringeren Anstieg des Preisniveaus zur Folge.

Wenn — wie gegenwärtig — die Energiepreise falsche Signale für das Verbraucherverhalten geben, muß die Energiepolitik steuernd eingreifen, um eine erneute Preisexplosion zu verhindern. In Anbetracht der Umweltbelastungen reicht heute eine Anhebung des Energiepreisniveaus durch Energiesteuern allein nicht aus. Die ökologischen Folgen des Energieverbrauchs haben eine Dimension angenommen, die ein ausschließliches Verlassen auf die Funktion des Preismechanismus nicht mehr gestattet. Das heißt: Auch die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft müssen auf die erkannten Ziele hin umgestaltet werden.

3.2. Das Energierecht muß modernen Anforderungen angepaßt werden

Die Ziele des neuen Energiegesetzes stellen eine ökonomisch, ökologisch und gesellschaftspolitisch notwendige Erweiterung der beiden Hauptziele des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 dar, „die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten". Den zusätzlichen Zielen entsprechend muß eine Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des energiepolitischen Instrumentariums sowie der Aufgaben der öffentlichen Hände, der Kommunen und Energieunternehmen vorgenommen werden.

Dabei verfolgt das neue Energiegesetz einen evolutionären Ansatz. Das energiewirtschaftliche System soll nicht zerschlagen, sondern modernen Anforderungen angepaßt werden.

Wichtige Elemente der heutigen Energiewirtschaftsstruktur werden beibehalten: eine wettbewerbsrechtliche Ausnahmeregelung der leitungsgebundenen Energieversorgung, die Prinzipien von Konzession und Demarkation, die Möglichkeit des Querverbundes verschiedener Energiesparten sowie das dreistufige System der Versorgungswirtschaft, bestehend aus Verbundstufe, Regionalstufe und Ortsstufe.

Die energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Energieunternehmen soll weiterhin wirtschaftlich interessant sein. Eine Verstaatlichung oder eine vollständige Rekommunalisierung sind nicht die angestrebten Ziele des neuen Energiegesetzes. Vielmehr sollen zeitgemäße Unternehmensziele vorgegeben, die Kriterien und Instrumente der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erweitert und präzisiert und eine weitgehende Internalisierung externer Kosten erreicht werden.

3.3. Ziele des alten und des neuen Gesetzes

Nach den Formulierungen seiner Präambel wurde das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 erlassen, um

- im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen,
- den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern,
- volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern,
- einen zweckmäßigen Ausgleich durch eine Verbundwirtschaft zu fördern und
- durch all diese Maßnahmen die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu machen.

Die Hauptziele des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 sind „Sicherheit" und „Billigkeit" der Energieversorgung, wobei jahrzehntelang der Sicherheitsbegriff in erster Linie technisch, der Billigkeitsbegriff überwiegend betriebswirtschaftlich verstanden wurden. Erst in jüngster Zeit bildete sich ein energiepolitischer Konsens, der Sicherheit auch langfristig und strategisch begreift — z. B. Minderung der Importabhängigkeit durch verstärkte Nutzung heimischer Energien, Diversifizierung des Primärenergieeinsatzes, Energieeinsparung — und Billigkeit auch volkswirtschaftlich versteht. Allerdings hat dieses neue Verständnis der ursprünglichen Ziele keinen Niederschlag in einer Novellierung des Energierechts oder bei der Instrumentierung der Energiepolitik und Energieaufsicht erfahren. Das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 ist — ähnlich wie das Atomgesetz — nach wie vor ein Gesetz zur Förderung der Absatzinteressen der Energiewirtschaft.

Angesichts der Hauptprobleme unserer Energiezukunft, der Verknappung der fossilen Energiereserven, der Risiken der Kernenergie und der energiebedingten Klimagefahren, muß das neue Energiegesetz von einem reinen Fördergesetz zu einem Gesetz zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, insbesondere einer sicheren Versorgung, zur Schonung der Umwelt und der Energieressourcen und zur Sicherung der Interessen künftiger Generationen umgestaltet werden.

Strom- und Gaswirtschaft sind bislang von dem in ihren Sparten als „volkswirtschaftlich schädlich" betrachteten Wettbewerb ausgenommen. Zusammen mit den kartellrechtlichen Ausnahmeregelungen hat das geltende Energiewirtschaftsgesetz den Aufbau

der Verbundsysteme und der sich daraus ergebenden Begünstigung großer Energieerzeugungseinheiten erheblich gefördert. Beide Entwicklungen haben entscheidend zur Intensivierung und Beschleunigung der Konzentrationsvorgänge in der Versorgungswirtschaft beigetragen.

Demgegenüber verringerte sich der „notwendige öffentliche Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung", nicht zuletzt auch wegen der grundgesetzlich errichteten förderativen staatlichen Ordnung, die die ehemals sehr starke zentrale Energieaufsichtsbehörde (Generalinspektor) ersetzt hat. Dieses Ungleichgewicht zwischen der starken und vor dem Wettbewerb geschützten Energiewirtschaft und der schwächer gewordenen öffentlichen Energieaufsicht von Bund und Ländern kann im Interesse der Ziele des neuen Energiegesetzes nicht länger hingenommen werden. Einerseits müssen die kommunalen und regionalen Unternehmen in der Energiewirtschaft gestärkt, andererseits müssen die Aufgaben und Instrumente der öffentlichen Energieaufsicht erweitert und präzisiert werden.

Ein weiteres Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 war es „im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen". Dazu bietet das bisherige Energierecht aber kein wirksames Instrumentarium. Es fehlt insbesondere an einer optimalen Abstimmung der Versorgungsbeiträge der verschiedenen Energiearten. Das neue Energiegesetz legt fest, daß Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe ist. Es definiert deshalb das Interesse des Gemeinwohls neu und begünstigt die Optimierung des Angebots an ökologisch vertretbaren Energiedienstleistungen, insbesondere durch eine stärkere Ausrichtung auf die Nachfrage, durch die Änderung der Vorschriften bei den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren und durch die Verpflichtung von Kommunen und Energieunternehmen zur Erstellung von Energiekonzepten.

3.4. Der Ordnungsrahmen des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Energieverschwendung gefördert

Bezüglich der faktischen Sicherheit und Billigkeit der Energieversorgung als Hauptziele des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 ist der heutige Zustand differenziert zu sehen. Die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft hat infolge einer durch das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 begünstigten angebots- und absatzorientierten Marktstrategie den jeweils bestehenden Energiebedarf sicher gedeckt und durch eine Vielzahl von Instrumenten den Verbrauch von Strom und Gas noch „angekurbelt", wie es zur Zeit der Entstehung des Gesetzes offen genannt wurde.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Energieversorgungsunternehmen begründet die Kapitalintensität der geschaffenen Energieinfrastruktur einen Zwang zur Absatzausweitung, da die Kapitalkosten der Erzeugungs- und Verteilungseinrichtungen unabhängig von der Auslastung der Anlagen anfallen. Durch die aus Kostengründen gewählte Großtechnologie sind praktisch stets freie Kapazitäten vorhanden, die auszulasten betriebswirtschaftlich geboten ist.

Dieser Verwertungsdruck ist besonders intensiv in einer Zeit, in der die tatsächliche Absatzentwicklung hinter dem erwarteten Verbrauch zurückbleibt. Bedingt durch die lange Planungs- und Bauzeit der großen Energieerzeugungsanlagen, die bis zu zehn Jahren in Anspruch nimmt, entwickelt sich das Energieangebot nicht entsprechend der tatsächlichen Nachfrage, sondern entsprechend der erwarteten Nachfrage zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidungen. Da alle relevanten Prognosen des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromzuwachses der 60er, 70er und frühen 80er Jahre weit über der eingetretenen Nachfrage lagen, entstanden Überkapazitäten, die ein starkes betriebswirtschaftliches Interesse, insbesondere der überregionalen Energieversorgungsunternehmen an der Sicherung des Absatzes und damit an der Erhaltung bestehender Versorgungsstrukturen begründen.

Die wirksamsten Mittel zur Absatzsteigerung der Elektrizitätswirtschaft sind die degressive Gestaltung der Strompreisstruktur und die Förderung von Elektrospeicherheizungen im Wärmemarkt. Insbesondere hier wird das neue Energiegesetz die bisherige Angebotsorientierung der Energiewirtschaft zugunsten einer Nachfrageorientierung verändern. Der traditionelle Versorgungsauftrag wird erweitert. Aus Energieversorgungsunternehmen sollen Energiedienstleistungsunternehmen werden, die zunächst die Möglichkeiten der Energieeinsparung beim Verbrauch und bei der Energieumwandlung ausnutzen müssen, bevor sie neue Versorgungsanlagen errichten. Die gesamtwirtschaftlich und ökologisch optimale Mischung von Einspartätigkeit und Versorgungstätigkeit wird die zukünftige Hauptaufgabe der Energiewirtschaft sein, wenn sie mit dieser öffentlichen Aufgabe betraut wird.

Die Energiewirtschaft hat das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Billigkeit der Energieerzeugung nicht erreicht. Heute gehen die externen Kosten energiewirtschaftlicher Betätigung, insbesondere die Umweltkosten, nicht in dem erforderlichen Umfang in die Energiepreise ein. Die Folge sind Preisverzerrungen, Verteilungsprobleme und falsche Signale an die Verbraucher. Das neue Energiegesetz wird daher einen Einstieg in die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kosten bei der Energiewirtschaft bewirken.

Die Internalisierung externer Kosten ist notwendig, weil, wenn nur die betriebswirtschaftlichen Kosten betrachtet werden, das derzeitige Energiewirtschaftsrecht nicht gewährleisten kann, daß sich alle Entscheidungen über den Zubau von Anlagen an den langfristigen Grenzkosten der Stromerzeugung orientieren, wie es im Interesse einer kostengünstigen Gestaltung erforderlich wäre. Bei der gegebenen Struktur der Elektrizitätsversorgung werden vor allem dezentrale Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung und solche Technologien strukturell benachteiligt, die heute unter den Gesichtspunkten der Abwärmevermeidung, der Energieeinsparung und des Umweltschutzes höchste Priorität erhalten müssen und die auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht geringere Erzeugungskosten verursachen.

Auch die gegenwärtigen Einspeisebedingungen und die von den Energieunternehmen den Eigenerzeu-

gern gezahlten Vergütungen behindern eine ökologisch vertretbare Energieversorgungsstruktur.

So wie die elektrischen Leistungen von kommunalen oder industriellen Heizkraftwerken die Eigenversorgung überschreiten, bestimmen sich die Erlöse aus der Stromerzeugung durch die Vergütung, die der jeweilige Eigentümer des Leitungsnetzes bei der Einspeisung zahlt. Diese Vergütung erfolgt gegenwärtig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen. Sie liegt erheblich niedriger als die durchschnittlichen Stromgestehungskosten. Das Energieversorgungsunternehmen, in dessen Netz eingespeist wird, erhält den Strom zu einem Preis, der niedriger ist als die Gesamtkosten je Kilowattstunde, die ihm durch die eigene Stromerzeugung oder einen Strombezug aus dem Verbundsystem entstehen würden. Dies gilt im übrigen nicht nur für die Einspeisung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Koppelung, sondern auch für dezentrale Technologien zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

Der Bezugspreis für den im zentralen System erzeugten Strom orientiert sich nicht an den Stromgestehungskosten einer neu zu errichtenden Anlage, die den gleichen Lastbereich abdeckt wie das in Frage stehende Heizkraftwerk.

Orientierungsgröße sind gegenwärtig vielmehr die Durchschnittskosten der Stromproduktion im vorhandenen Kraftwerkspark. In diese Durchschnittskosten gehen die Gestehungskosten von alten und neuen Kraftwerken entsprechend ihrem Anteil am heutigen Kraftwerkspark ein. Spätestens seit den 70er Jahren sind die Anlagenkosten neuer Kraftwerke aber stets höher als die alter Kraftwerke. So stiegen die Anlagenkosten von Atomkraftwerken zwischen 1971 und 1981 um durchschnittlich 15% im Jahr. Bei großen Kohlekraftwerken betrug die Steigerungsrate 11 bis 12%. In dieser Situation ist nicht zu erwarten, daß ein neues Heizkraftwerk, über dessen Errichtung heute entschieden wird, gegen die durchschnittlichen Stromerzeugungskosten eines Kraftwerksparks konkurrieren kann, der zu einem guten Teil aus alten und deshalb billigeren Anlagen besteht, für die auch nicht so scharfe Umweltanforderungen gelten wie für Neuanlagen. Auf diese Weise ist die ökologisch wie ökonomisch an sich günstigere Kraft-Wärme-Kopplung stets strukturell benachteiligt.

Darüber hinaus sind auch die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kostenkalkulation von Energieversorgungsunternehmen und Industriebetrieben nicht vergleichbar. Ein Industrieunternehmen rechnet bei Maßnahmen der Energieeinsparung oder der Eigenstromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung mit relativ kurzen Amortisationszeiten der Investitionen, die in der Regel weniger als fünf Jahre betragen. Da die Investitionen in wenigen Jahren abgeschrieben werden, sind die kalkulatorischen Kosten der eingesparten oder selbst erzeugten Energieeinheit relativ hoch im Vergleich zur Kalkulation der Energieversorgungsunternehmen, die ihre Erzeugungsanlagen über rund zwei Jahrzehnte abschreiben.

Dieser Nachteil soll im neuen Energiegesetz durch eine entsprechende Regelung der Einspeisebedingungen und der Genehmigungsverfahren beseitigt werden. Bei jedem Zubau von Anlagen für die Elektrizitätserzeugung müssen solche Technologien gewählt werden, die für den jeweils abzudeckenden Lastbereich die geringsten zusätzlichen Kosten verursachen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß auch die Stromwirtschaft verstärkt Einspartechniken und die Kraft-Wärme-Kopplung einsetzt und auch die Fernwärmeversorgung von Gemeinden und Industrieunternehmen in die Wege leitet.

Die Instrumente zur Förderung der Abwärmenutzung und der Kraft-Wärme-Kopplung sollen das Gewicht der lokalen und regionalen Ebene verstärken. In die gleiche Richtung geht die Verpflichtung der Energieunternehmen und Kommunen zur systematischen Energieeinsparung. Wer Energieanlagen plant, muß sicherstellen, daß zunächst alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Dies setzt eine genaue Untersuchung der örtlichen Möglichkeiten voraus. Von dieser Verpflichtung wird auch die Verbundebene nicht befreit.

Abwärmenutzung, Kraft-Wärme-Kopplung und Energieeinsparung werden weiter eine Stärkung des Querverbundes der Energiesparten und Energiedienstleistungen und eine Tendenz zu knappen Kapazitäten bei Anlagen zur Energieerzeugung und -nutzung zur Folge haben. Diese Ergebnisse sind aus gesamtwirtschaftlichen Gründen erwünscht.

3.5. „Mehr Wettbewerb in der Energiewirtschaft" — eine zu einfache Formel

Die Formel: „Mehr Wettbewerb in der Energiewirtschaft" bezeichnet nicht den richtigen Weg einer evolutionären Verbesserung des Energiesystems im Sinne der Ziele des neuen Energiegesetzes. Ein unkontrollierter Wettbewerb innerhalb der leitungsgebundenen Energiesparten würde die Kosten der Energieversorgung insgesamt nicht senken und zu wenig zur ökologischen Umstrukturierung beitragen.

Die entstandene Wirtschaftsmacht, insbesondere der großen Energieversorgungsunternehmen, würde bei der Eröffnung eines unkontrollierten Wettbewerbs die kleineren und auch die kommunalen Energieunternehmen niederkonkurrieren.

Die in dem neuen Energiegesetz vorgesehenen Regeln zur Optimierung von Energieeinsparung und Energieangebot, die Stärkung des Querverbundes und die Ausrichtung auf Energiedienstleistungen lassen sich nicht durch eine Politik verwirklichen, die sich darauf beschränkt, mehr Wettbewerb zuzulassen.

Wettbewerbspolitik im Energiebereich erfordert eine differenzierte Weiterentwicklung, insbesondere eine Stärkung der Mißbrauchsaufsicht im Bereich der Verbundunternehmen, eine straffe Kontrolle der Gebietsmonopole, der Konzessions- und Demarkationsverträge und der Einspeisebedingungen sowie der Vertrags-, Tarif- und Preisvereinbarungen. Neben den neuen Vorschriften des Energiegesetzes ist eine Än-

derung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen.

3.6. Für die ökologische Neuorientierung der Energieversorgung reicht eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes allein nicht aus

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz von 1935 allein können die neuen Aufgaben der Energieversorgung nicht bewältigt werden. Dazu müssen die auf Angebots- und Verbrauchsexpansion ausgerichteten Strukturen der Energiewirtschaft auf eine Einschränkung des Energieverbrauchs und eine Erhöhung der Energieeffizienz ausgerichtet werden. Neue Ziele und neue Unternehmensstrategien sind erforderlich, deshalb müssen auch die Rahmenbedingungen neu gestaltet und neue Instrumente geschaffen werden. Mit dem neuen Energiegesetz und seinen notwendigen Ergänzungen soll eine Brücke in das angestrebte Zeitalter der erneuerbaren Energien geschlagen werden.

Diese Gesichtspunkte sowie die Einbeziehung des Energieeinsparungsgesetzes machen eine völlige Neufassung des Energiewirtschaftsrechts unumgänglich.

Das neue Energiegesetz verlangt jedoch, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, folgende Ergänzungen:

- ein Kernenergieabwicklungsgesetz, das die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eingebracht hat,
- eine dauerhafte Regelung zur Verstromung heimischer Kohle,
- eine Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- die Einführung von differenzierten Energiesteuern,
- Programme zur Entwicklung und Markteinführung erneuerbarer Energien sowie Änderungen in der Verkehrspolitik.

II. Besondere Begründung

1. Geltungsbereich

Das im wesentlichen noch unverändert geltende „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" (EnWG) aus dem Jahre 1935 regelt lediglich die Versorgung mit den leitungsgebundenen Energieträgern Elektrizität und Gas. Seine Entstehung war von dem Ziel geleitet, die Energiewirtschaft „einheitlich zu führen . . ., volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern . . . und die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten".

§ 1 stellt klar, daß die Bereitstellung von Energiedienstleistungen eine öffentliche Aufgabe ist. In § 1 Abs. 3 wird die Bedeutung heimischer Energieträger für eine sichere Energieversorgung hervorgehoben und festgeschrieben.

In § 1 des neuen Energiegesetzes werden wesentlich weitergehende Ziele und Aufgaben als im EnWG gesetzt. Neben wirtschaftliche Ziele treten gleichberechtigt die weiteren Ziele einer umweltverträglichen, risikoarmen und rationellen Energieversorgung und -nutzung sowie die sichere Versorgung.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich gemäß § 2 nicht nur auf die Versorgung mit Energieträgern, sondern auf den gesamten Bereich der Bereitstellung von Energiedienstleistungen, also auch auf Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung.

Das Gesetz faßt viele bereits vorhandene und verstreute Einzelvorschriften zusammen und integriert sie unter den Zielvorgaben des § 1. Das Gesetz erläßt Anforderungen an den Wärmeschutz und an Anlagen zur Beheizung, Belüftung und Warmwasserversorgung von Gebäuden, die bislang im Energiespargesetz geregelt sind. Es legt die Zuständigkeit der Gemeinden für die Energieversorgung, für die Abgrenzung von Versorgungsgebieten und die Aufstellung von Energiekonzepten fest. Es regelt die Versorgungstätigkeit und die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht der Energieunternehmen sowie das Anzeige- und Genehmigungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung leitungsgebundener Energie. Es enthält zudem Grundsätze für die Einspeisung von Energie in Verteilungsnetze, zur Tarif- und Vertragsgestaltung und zum Inhalt von Konzessions- und Demarkationsverträgen. In § 3 des Gesetzes werden die wesentlichen Begriffe neu definiert.

2. Ziele

Energiepolitik muß heute neben wirtschaftlichen auch ressourcen-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Zielen Rechnung tragen. Sie darf sich nicht mehr auf „Brennstoffpolitik" reduzieren, die allein auf ein billiges und sicheres Angebot an Energieträgern abstellt, es aber offen läßt, wie rationell und umweltverträglich diese Energieträger erzeugt und verwendet werden.

Das Gesetz stellt den Begriff der Energiedienstleistung in den Mittelpunkt. Die vom Verbraucher benötigten Dienstleistungen aus Wärme, Kraft und Licht sollen sicher, umweltverträglich, ressourcenschonend, risikoarm und so rationell wie möglich bereitgestellt und genutzt werden. Es sind die sinnvollsten Einsparmaßnahmen, die am besten geeigneten Energieträger und die effizienteste Energie- und Umwelttechnik miteinander zu kombinieren. Ziel ist, den nach Realisierung der Einsparmaßnahmen verbleibenden Energiebedarf so zu decken, daß Primärenergieaufwand und Umweltschäden minimiert werden und eine sichere Energieversorgung gewährleistet ist. Bevor neue Energieversorgungsanlagen errichtet werden, müssen zunächst alle Möglichkeiten der Energieeinsparung beim Verbrauch und der Energieumwandlung ausgenutzt werden.

Das Ziel „kostengünstig" ist künftig auf die Energiedienstleistung statt auf Energieträger zu beziehen. Daß dies sinnvoll ist, zeigt das Beispiel eines Mieters, dem es wenig nützt, wenn die Brennstoffkosten niedrig, die Kosten für die Energiedienstleistung „warme Wohnung" aber hoch sind, weil das Haus unzureichend wärmegedämmt ist.

Die Energiedienstleistung muß gesamtwirtschaftlich kostengünstig bereitgestellt werden. Was in der Kalkulation eines Einzelunternehmens kostengünstig erscheint, kann gesamtwirtschaftlich teuer sein, wenn externe Kosten, wie Umweltschäden auftreten. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene müssen auch die langfristige Erschöpfbarkeit fossiler Ressourcen und Unfallrisiken berücksichtigt werden. Umgekehrt erscheinen Einsparmaßnahmen betriebswirtschaftlich oft als teuer, so daß sie sich auf dem Markt nicht durchsetzen, obwohl sie sich gesamtwirtschaftlich bei längerfristiger Betrachtung als besonders kostengünstig erweisen. Das Gesetz verlangt deshalb, daß — im Rahmen des Zumutbaren — die jeweils gesamtwirtschaftlich günstigen Lösungen Vorrang erhalten. Dazu gehört neben Einsparmaßnahmen und erneuerbaren Energien auch die Nutzung von Umgebungs- und Abwärme. Das Ziel, Energiedienstleistungen gesamtwirtschaftlich kostengünstig bereitzustellen, läßt sich leichter realisieren, wenn durch umweltpolitische Instrumente und steuerliche Maßnahmen gewährleistet ist, daß die wichtigsten heute noch externen gesellschaftlichen Kosten in die Marktpreise aller konkurrierenden Energieträger eingehen.

3. *Energieeinsparung im Gebäudebereich*

Da sich die Ziele des neuen Energiegesetzes nicht nur auf eine rationellere Bereitstellung von Energieträgern, sondern von Energiedienstleistungen beziehen, also den Bereich der Energienutzung ausdrücklich einbeziehen, ist es sinnvoll, die Vorschriften des „Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden" in das neue Energiegesetz zu integrieren. Zugleich sind die wichtigsten Anforderungen zu präzisieren und zu erhöhen, damit sie zur Lösung insbesondere der Klimaprobleme und der Ressourcenschonung beitragen.

In § 4 wird für neu zu errichtende Gebäude die bisherige bauteilbezogene Regelung des Wärmeschutzes (Anforderungen an den mittleren K-Wert der Gebäudehülle) ersetzt durch eine zusammengefaßte Anforderung, die auf die gesamte Energiebilanz des Gebäudes abstellt. Als Mindestanforderung wird ein bestimmter Norm-Höchstverbrauch an Nutzenergie pro m^2 Nutzfläche und Jahr festgeschrieben. Diese Anforderung soll entsprechend dem fortschreitenden Stand der Technik weiter entwickelt werden. In § 4 Abs. 2 wird dazu die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung geschaffen. Mit dem Verzicht auf bauteilbezogene Einzelregelungen wird die Flexibilität in der Gebäudeplanung erheblich erhöht.

Der Verbrauchswert von 80 kWh pro m^2 Nutzfläche und Jahr für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. von 70 kWh bei anderen Gebäuden liegt deutlich unter den gegenwärtigen, nach der Wärmeschutzverordnung erreichten Werten von umgerechnet 140 bis 170 kWh. Er geht etwas über die in Dänemark, der Schweiz und Schweden (bis 1988) gültigen Standards hinaus, die zu Werten zwischen 80 und 100 kWh führen, liegt jedoch noch immer unter den in Schweden ab 1990 gültigen neuen Standards, die zu Werten um 60 kWh führen werden.

Die im Vergleich zu diesem Standard deutlich höheren Anforderungen für elektrisch beheizte Gebäude sollen den wesentlich höheren Primärenergieaufwand für elektrische Widerstandsheizungen kompensieren und so der Gleichbehandlung unter Energiegesichtspunkten dienen. Die Anforderungen entsprechen einer in Schweden schon 1980 eingeführten Regelung. Sie kann durch sogenannte Niedrigenergiehäuser mit hohem Dämmstandard und Lüftungswärmerückgewinnung erfüllt werden. Nach den neuesten schwedischen Regelungen soll die elektrische Beheizung neuer Gebäude bald nicht mehr zulässig sein.

In § 5 wird der Einbau besonders effizienter Techniken vorgeschrieben, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Die Planung von Energieanlagen in Gebäuden soll durch einen Energiepass nach § 10 unterstützt werden. Ausdrücklich wird der Vorrang der Kraft-Wärme-Kopplung und der Abwärmenutzung betont. Bei der Planung neuer Anlagen sind die technischen und wirtschaftlichen Vorteile einer gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude auszuschöpfen. Im einzelnen sind die technischen Anforderungen an die Energieeffizienz in einer Rechtsverordnung näher zu konkretisieren (§ 5 Abs. 3).

In § 6 wird ergänzend zu den bisher geltenden Regelungen auch der Betrieb von Warmwasseranlagen einbezogen. Es wird vorgeschrieben, daß vorhandene Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit Vorrang zu betreiben sind und Abwärme mit Vorrang zu nutzen ist.

In § 7 wird den geltenden Regelungen für bestehende Gebäude durch einen zusätzlichen Absatz 3 eine Regelung für Bundesbauten hinzugefügt, die eine energietechnisch vorbildliche Modernisierung des Gebäudebestandes des Bundes sicherstellt. Für bestehende Bundesgebäude sind danach die verschärften Anforderungen für neue Gebäude einzuhalten, wenn die dazu erforderlichen Investitionskosten sich innerhalb der technischen Lebensdauer der Gebäude erwirtschaften lassen.

In § 8 wird die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten in Mehrfamilienhäusern oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen festgelegt.

§ 9 schreibt für Anlagen zur Stromerzeugung die heute einsetzbare modernste Technik vor. Die Energieausbeute muß auch bei der Stromerzeugung verbessert werden, um einen Beitrag zur Senkung der CO_2-Emissionen zu erreichen. Für Anlagen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Kraft-Wärme-Kopplung errichtet werden können, muß deshalb der Wirkungsgrad mindestens 40% betragen.

§ 10 regelt in Anlehnung an eine in Dänemark bereits praktizierte Vorschrift, daß alle zum Verkauf stehenden Gebäude energietechnisch begutachtet werden müssen. Mit der Erstellung eines Energiepasses wird potentiellen Käufern wie auch den Nutzern der Gebäude der energietechnische Zustand offengelegt. Es ist damit zu rechnen, daß auf diese Weise die Energieeffizienz eines Gebäudes zu einem wichtigen Kriterium auf dem Immobilienmarkt wird.

4. Träger der Energieversorgung

§ 11 bestimmt die Gemeinden zu Trägern der Energieversorgung. Energieversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe, die von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Sie gehört zur gemeindlichen Zuständigkeit im Sinne des Artikel 28 Grundgesetz. Im Unterschied zum geltenden Energiewirtschaftsgesetz umfaßt der Begriff der „Energieversorgung" nicht nur die Bereitstellung leitungsgebundener Energien, sondern auch Energiesparmaßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs. Die Gemeinden können eigene Energieunternehmen bilden oder andere Unternehmen mit der Energieversorgung beauftragen.

Die ausdrückliche Verankerung der kommunalen Kompetenzen erleichtert es, die Energieversorgung, die seit den 20er Jahren übermäßig zentralisiert worden ist, stärker den Zielen des § 1 anzupassen.

Angestrebt ist keine prinzipielle „Kommunalisierung" der Energieversorgung, die zu einer Verdrängung oder gar zur Enteignung nichtkommunaler Energieversorgungsunternehmen führen würde. Die Gemeinden sollen vielmehr ihren energiepolitischen Einfluß z. B. bei der Festlegung von Versorgungsgebieten (§ 12), beim Abschluß von Konzessionsverträgen (§ 19) und bei der Aufstellung von Energiekonzepten (§ 20) stärker nutzen als bisher. Die Laufzeit der Konzessionsverträge kann 20 Jahre betragen, wenn die Gemeinde und das Energieunternehmen die Möglichkeiten rationeller Energienutzung ausschöpfen. Im übrigen wird sie auf 10 Jahre festgelegt, um die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde zu stärken. Die Festlegung von Versorgungs- und Vorranggebieten sowie die Konzessions- und Demarkationsverträge bedürfen wegen ihrer energiepolitischen Bedeutung der Anmeldung der zuständigen Behörde.

Privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen können von den Gemeinden weiterhin mit der Bereitstellung von Energiedienstleistungen beauftragt werden. Sie müssen in der Lage sein, die neu gefaßten Ziele des § 1 bei allen ihren Aktivitäten zu beachten. Die Bereitstellung von Energiedienstleistungen einschließlich der Versorgung mit leitungsgebundener Energie soll künftig im fairen Wettbewerb zwischen Gemeinden und privaten Energieunternehmen organisiert werden.

Nach § 13 bedarf die Tätigkeit eines Energieunternehmens der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese hat neben der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des versorgenden Unternehmens insbesondere dessen Fähigkeit und Bereitschaft zu prüfen, die Ziele des neuen Energiegesetzes sowie die sonstigen ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen. Bei Widerruf der Genehmigung kann die Gemeinde ein anderes Energieunternehmen beauftragen. Es wird auf die bisherige Regelung des § 8 EnwG zurückgegriffen.

§ 14 bestimmt die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht von Energieunternehmen. § 14 Abs. 2 Ziff. 1 übernimmt die entsprechende Regelung des EnWG.

5. Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Energieanlagen

Die §§ 15 und 16 regeln das Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung leitungsgebundener Energie.

Ähnlich wie im § 4 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes sind Bau, Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Stillegung solcher Anlagen künftig nach § 15 Abs. 2 grundsätzlich anzeigepflichtig. Neu ist, daß Vorhaben von besonderer energiewirtschaftlicher Bedeutung einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 16 unterworfen werden.

Nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben ohne besondere energiewirtschaftliche Bedeutung hat die zuständige Aufsichtsbehörde in einem vereinfachten Verfahren innerhalb knapper Fristen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur darauf, ob eine Einzelanlage für sich genommen technisch und wirtschaftlich effizient sowie umweltverträglich konzipiert ist. Geprüft werden muß nach § 15 Abs. 1 auch die Frage, ob es sich um eine nach den Zielen des neuen Energiegesetzes sinnvolle Lösung handelt, die zu einer insgesamt rationellen und umweltverträglichen Deckung des Energiebedarfs beiträgt. Vorhaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind gemäß § 15 Abs. 3 zu untersagen.

Für Routinevorhaben, z. B. Kleinanlagen, Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs unterhalb bestimmter Leistungsgrenzen oder Verteilungsanlagen im örtlichen Bereich kann nach § 15 Abs. 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung eine Ausnahme von der Anzeigepflicht festgelegt werden. Bei Verteilungsanlagen gilt dies jedoch nur, wenn das anzeigende Unternehmen in einem Investitionskonzept den funktionalen Zusammenhang der in seinem Gebiet geplanten Verteilungsanlagen und deren Übereinstimmung mit den Gesetzeszielen darlegt.

Voraussetzung für die Zulassung eines nach § 16 genehmigungsbedürftigen Vorhabens ist, daß nach Abwägung mit den in § 16 Abs. 3 genannten Belangen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist. Die Notwendigkeit ist nicht schon dann zu bejahen, wenn das Vorhaben eine künftig zu erwartende Energiebedarfssteigerung abzudecken geeignet ist. Das Vorhaben muß vielmehr den in § 1 genannten Zielprioritäten entsprechen. Das bedeutet, daß eine Erweiterung der Erzeugungs- und Verteilungskapazität nur genehmigungsfähig ist, wenn zuvor die wirtschaftlich realisierbaren technischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um den Bedarf

an leitungsgebundener Energie zu senken und Energiebedarfssteigerungen möglichst gar nicht entstehen zu lassen.

Zu den vorrangig zu verwirklichenden technischen Möglichkeiten gehören z. B.:

- Investitionen in die Effizienzverbesserung vorhandener Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, z. B. Umrüstung von Kraft- und Heizwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung,
- Einsparinvestitionen im Nutzungsbereich, etwa bei Industrie, Gewerbe und Haushalten zur Verminderung des Energiebedarfs,
- Investitionen zur Erschließung ungenutzter Umgebungs- und Abwärmepotentiale und regenerativer Energiequellen.

Bei der Planung neuer Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sind ebenfalls alle Möglichkeiten zu nutzen, um Energieverluste und Umweltbelastungen durch Einsatz der energiepolitisch sinnvollsten und effizientesten Technik zu minimieren und zunächst die vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Potentiale im Industrie-, Gewerbe- und Kommunalbereich auszuschöpfen.

Künftig kann der Bau ungekoppelter Kraft- oder Wärmeerzeugungsanlagen nur genehmigt werden, wenn zuvor das vorhandene Potential gekoppelter Kraft-Wärme-Erzeugung, soweit wirtschaftlich zumutbar, ausgeschöpft ist. Auch Ortsgasnetze zur Gaseinzelversorgung für Heizzwecke können nur dort ausgebaut werden, wo die Alternative, ein Nah- oder Fernwärmesystem auf- oder auszubauen, nicht in Frage kommt.

§ 16 Abs. 4 Nr. 1 stellt klar, daß auch Energieunternehmen, deren Unternehmenszweck bislang darauf beschränkt ist, leitungsgebundene Energie zu erzeugen oder zu verkaufen, sich künftig entsprechend den Zielen des neuen Energiegesetzes an dem Grundsatz orientieren müssen, daß Einsparen Vorrang vor Zubauen hat.

Es reicht auch nicht aus, daß der Antragsteller nur eigene Energieeinsparmaßnahmen nachweist, sondern er muß auch auf andere Unternehmen, öffentliche Körperschaften oder private Haushalte einwirken, daß diese vorhandene Einsparpotentiale nutzen. Es kann nicht länger hingenommen werden, daß sinnvolle Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Einsparpotentialen durch das Interesse eines Versorgungsunternehmens, seinen Absatz an leitungsgebundener Energie zu sichern oder zu steigern, nicht ausgeschöpft werden.

§ 16 Abs. 4 Nr. 4 bestimmt, daß die Investitionskontrolle bzw. -genehmigung von Energieanlagen nicht mehr, wie derzeit vielfach praktiziert, ohne Einbeziehung der raumordnerischen Belange erfolgen darf und daß die Ergebnisse der künftig vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

§ 16 Abs. 6 soll ausschließen, daß der Um- oder Neubau einer Energieanlage nur deshalb nicht genehmigt wird, weil ein Versorgungsunternehmen das wirtschaftliche Interesse geltend macht, seine vorhandenen, weniger rationellen und umweltverträglichen Anlagen noch möglichst lange auszulasten.

§ 16 Abs. 7 eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Beseitigung von bestimmten Energieanlagen, die nicht mehr benötigt werden, auf Kosten des Energieunternehmens anzuordnen.

6. *Einspeisung dezentral erzeugter Energie*

Bisher sind die rechtlichen Bedingungen für die dezentrale Energieerzeugung außerhalb der Energieunternehmen nicht so gestaltet, daß ihre volkswirtschaftlichen Vorteile in vollem Umfang genutzt werden. Die gegenwärtigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen den Energieunternehmen und Eigenerzeugern reichen nicht aus, die in § 1 des neuen Energiegesetzes angestrebten Ziele zu erreichen.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz bleibt trotz des Konkurrenzverhältnisses zwischen den großen Energieversorgungsunternehmen und den Eigenerzeugern die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zum Beispiel der Stromeinspeisung und ihrer Bedingungen dem jeweiligen EVU überlassen.

Das Kartellgesetz macht die Beanstandung der Aufsichtsbehörden vom Vorliegen mißbräuchlichen Verhaltens bei Einspeisungen abhängig, z. B. wenn eine Einspeisevergütung in erheblichem Umfang von einem vergleichbaren Fall abweicht.

Es wird nicht geprüft, ob die längerfristig vermeidbaren Kosten einer Stromerzeugung der Bemessung der Einspeisevergütung zugrunde gelegt werden.

Die Energieunternehmen haben die notwendige Erzeugungskapazität weit überschritten. Ihr Interesse an einem wirtschaftlichen Betrieb wird durch jegliche Eigenerzeugung außerhalb der EVU beeinträchtigt.

Deshalb haben die großen EVU die Eigenerzeugung immer weiter zurückgedrängt. Der ökologische und volkswirtschaftliche Vorteil dezentraler Energieerzeugung — häufig in Kraft-Wärme-Kopplung — bleibt ungenutzt.

Deshalb ist wegen der eingeschränkten Marktzutrittsmöglichkeiten von Eigenerzeugern infolge der Leitungsgebundenheit, des Konkurrenzverhältnisses zwischen EVU und Eigenerzeugern und ihres in der Regel sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Durchsetzungsvermögens die gesetzliche Regelung des § 17 für die Einspeisung und die Ankaufsverpflichtung notwendig.

Die Vergütung für den Ankauf von Energie aus kommunaler oder industrieller Eigenerzeugung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 auf der Grundlage der längerfristig vermeidbaren Kosten der Energieversorgung. Dazu dürfen die Energieunternehmen nur die tatsächlichen Kosten von Reserveleistungen, nicht jedoch die fiktiven Reservevorhaltekosten Eigenerzeugern in Rechnung stellen.

Auf Grund ihrer Versorgungspflicht müssen die EVU Kraftwerkskapazität vorhalten, die nicht immer ausgelastet ist. Infolge des Zubaus von Großanlagen liegen diese vorhandenen Reservekapazitäten weit oberhalb der tatsächlich benötigten Zusatzleistung.

Die Erhebung besonderer Leistungsvorhaltekosten im Falle des Ausfalls einer Eigenerzeugungsanlage entspricht daher nicht den tatsächlich entstehenden Kosten für die Leistungsvorhaltung. Deshalb sind nur Leistungsinanspruchnahmekosten bei tatsächlichem Ausfall der Eigenanlagen gerechtfertigt.

Im übrigen tritt der Ausfall einzelner kleinerer Einheiten bei einer Vielzahl von Eigenanlagen nicht gleichzeitig auf. Deshalb ist für die Reservehaltung eines EVU nicht der Ausfall einer einzelnen kleinen Anlage, sondern das Verhalten sämtlicher derartiger Anlagen im Versorgungsgebiet maßgebend.

Deren Gesamtverhalten ist ebenso wie der laufend schwankende Energieverbrauch statistisch berechenbar, so daß sich das EVU bei der Festlegung der von ihm vorzuhaltenden Kraftwerks- oder Bezugsleistung darauf einstellen kann. § 17 Abs. 3 sieht deshalb vor, daß Eigenerzeuger nicht schlechter gestellt werden dürfen als Energieverbraucher ohne eigene Erzeugung.

7. Tarif- und Vertragsgestaltung

In der Marktwirtschaft ist der Preis der erzeugten Produkte das entscheidende Steuerungsinstrument für Konsum und Investitionen. Im Gegensatz zum üblichen Handel mit Gütern und Dienstleistungen mit nur einer einzigen Preisstellung je Produkteinheit werden die leitungsgebundenen Energien Elektrizität, Gas und Fernwärme fast ausnahmslos nach einer gespaltenen Preisstruktur verkauft. Sie weist einen festen, mengenunabhängigen Anteil — sogenannter Grund- bzw. Leistungspreis — und einen variablen, mengenabhängigen Anteil — sogenannter Arbeitspreis — auf.

Die Preisaufspaltung hat zur Folge, daß sich eine rationelle Nutzung bei diesen Energieträgern weniger lohnt als bei den nicht an Leitungen gebundenen Energieträgern Öl, Kohle oder Gas, weil Verbrauchseinsparungen im allgemeinen nur mit den Arbeitspreisen bewertet werden. Dadurch verringert sich die Wirtschaftlichkeit von Investitionen der rationellen Energienutzung je nach Energieart und Abnehmergruppe bei leitungsgebundenen Energieträgern um etwa 30—60% im Vergleich zu Energieträgern mit ungespaltenen Preisen. Hierdurch wird die weitere notwendige Entkopplung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum nachhaltig gehemmt. Da diese Energieträger gegenwärtig schon knapp 40% des Endenergieverbrauchs decken und ihr Anteil weiter ansteigt, entzieht sich ein wachsender Anteil der Energiewirtschaft den sonst üblichen Wettbewerbsprinzipien.

Bei der Elektrizitätsversorgung bleibt bei der mit der Preisaufspaltung bisher verbundenen Degression der Energiepreise unberücksichtigt, daß seit langem und auf überschaubare Zeit die langfristigen Grenzkosten für jede zusätzlich erzeugte Kilowattstunde die durchschnittlichen Erzeugungskosten übersteigen. Jedes wegen Mehrverbrauch erforderliche neue Kraftwerk führt zu einem Anstieg des Strompreisniveaus.

Die Energieunternehmen können bisher ihre Produktpreise aufgrund ihrer Monopolstellung fast nach Belieben ihren absatz- und marktstrategischen Zielen eines wachsenden Energieabsatzes anpassen. Weitgehend fehlt der korrigierende Einfluß des Wettbewerbs, dem Wirtschaftsunternehmen sonst ausgesetzt sind. Deshalb bewirken die Preise der leitungsgebundenen Energieträger nicht diejenigen Steuerungsimpulse, die eine optimale Verwendung der volkswirtschaftlichen Ressourcen gewährleisten. Die Preis- und Tarifstruktur der leitungsgebundenen Energieträger hat deshalb eindeutige energie- und umweltpolitische Mängel. Angesichts der Klimagefahren, aber auch begrenzter Energievorräte muß die Umwelt- und Ressourcenschonung in die Tarif- und Vertragsgestaltung eingehen.

Bei der Reform der Tarif- und Vertragsgestaltung muß aber auch berücksichtigt werden, daß die Leistung der Versorgungssysteme den kurzzeitig auftretenden maximalen Energieverbrauch befriedigen kann. Deshalb sind Tarif- und Vertragsstrukturen erforderlich, die dem einzelnen Energieverbraucher über den von ihm durch seinen Verbrauch ausgelösten Kapazitätseffekt im Versorgungsnetz und den Erzeugungsanlagen Kenntnis geben. Dazu müssen die Energiepreise so gestaltet sein, daß der Energieverbrauch zu den Zeiten der höchsten Inanspruchnahme des Energieversorgungsnetzes und der Erzeugungsanlagen vergleichsweise teuer ist, während er zu den anderen Zeiten entsprechend billiger ist, so daß das durchschnittliche Energiepreisniveau nicht ansteigt. Die Energiepreise sind also zeitlich zu staffeln, wobei die Gesamtbelastung des Netzes wichtig ist. Diese Preisstruktur ist geeignet, Impulse für die notwendige grundsätzliche Verbesserung des Wirtschaftens mit leitungsgebundenen Energien zu geben.

Gemäß § 18 Abs. 1 sind entscheidend für die Preisgestaltung die zurechenbaren Kosten der Energieversorgung bei Berücksichtigung gleichmäßiger Lastverteilung gemäß § 18 Abs. 3. Diesen Zielen und denen der Energieeinsparung dient ein zeitvariabler linearer Tarif. Die Preise und Tarife sollen in ihrer Höhe und zeitlichen Geltung gemäß den Grenzkosten der Erzeugung und Verteilung gestuft werden.

Wegen der Durchmischung der Energiebezüge von Tarif- bzw. Sonderabnehmern enthält § 18 Abs. 2 eine sie betreffende Gleichbehandlungsvorschrift. Entsprechend § 18 Abs. 3 wird die Genehmigung der zuständigen Behörde im Gegensatz zum bisherigen Zustand sämtliche Tarif- und Vertragsvereinbarungen an den Zielen des § 1 ff. und des § 18 messen.

In einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 werden die näheren Regelungen getroffen. Diese Rechtsverordnung löst die bisherigen allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifordnungen ab. Bei der Formulierung von Bedingungen sind die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere des § 1 ff., zu beachten.

8. Konzessionsverträge

Die Konzessionen für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität und Gas haben sowohl für die Struktur der Elektrizitäts- und Gasversorgung als auch als kommunale Einnahmequelle erhebliche Bedeutung. Bei der Fernwärmeversorgung ist nur ein vergleichsweise geringes Gestattungsentgelt üblich.

In finanzieller Hinsicht sind die Konzessionsabgaben aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit einem Aufkommen zwischen 3 und 4 Mrd. DM jährlich für die Kommunen unverzichtbar.

In Anbetracht dieses Aufkommens kann das System der Konzessionsabgaben nur im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Reform der Gemeindefinanzierung neu geordnet werden.

§ 19 sieht deshalb eine Weiterentwicklung entsprechend den Gesetzeszielen vor. Dabei wird klargestellt, daß Konzessionen auch als Entgelt für die öffentliche Beauftragung mit der Versorgung gewährt werden. Alle Gemeinden sollen in Zukunft Konzessionsabgaben erhalten. In der Strom- und Wärmeversorgung sollen deshalb die Sätze dieselbe Höhe haben.

Die Laufzeit kann 20 Jahre betragen, wenn ein Teil des Aufkommens für Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energienutzung verwendet wird. Die bisherigen Zahlungen regelt eine Bestandsschutzklausel. Die Konzessionsverträge können von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn sie gegen §§ 1, 12, 19 Abs. 1 verstoßen.

Die Ablösung der Konzessionsabgabenordnung von 1941 wird in einer Rechtsverordnung im einzelnen gemäß § 19 Abs. 3 geregelt.

9. Energiekonzepte

Örtliche und regionale Energiekonzepte haben sich in der kommunalen Praxis seit Jahren als bürgernahes Planungsinstrument bewährt.

Ein Energiekonzept untersucht, meist auf örtlicher oder teilörtlicher Ebene, die jeweils sinnvollsten Alternativen für eine rationelle und umweltfreundliche Energienutzung und bewertet sie unter technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und Umweltgesichtspunkten. Dadurch werden den Kommunalpolitikern und Energieunternehmen, der Wirtschaft und den Bürgern die energiepolitischen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Gemeinde oder ihres Betriebes transparent gemacht. Es wird möglich, konkret vor Ort darüber zu diskutieren und zu entscheiden, wo und zu welchen Kosten sich Einsparpotentiale im Strom- und Wärmebereich oder regenerative Energiequellen verstärkt nutzen lassen. Praktikable Maßnahmen können auf dieser Grundlage ausgewählt, planerisch vorbereitet und in Investitionsprogramme umgesetzt werden. Dadurch wird es auch möglich, die bisher meist unkoordinierten Energieplanungen einzelner Behörden, Unternehmen und privater Haushalte besser zu integrieren.

§ 20 enthält eine Soll-Vorschrift für Gebietskörperschaften, die Energiekonzepte aufstellen. Allerdings kann die zuständige Behörde bei den nach dem neuen Energiegesetz durchzuführenden Genehmigungsverfahren die Aufstellung von Energiekonzepten verlangen.

Die praktischen Erfahrungen mit Energiekonzepten zeigen, daß deren Qualität sehr unterschiedlich sein kann. Daher werden in Absatz 2 Mindestanforderungen genannt, die sicherstellen sollen, daß ein Energiekonzept nicht lediglich die ohnehin vorhandene energietechnische Situation einer Gemeinde oder eines Betriebes darstellt und als ausreichend bewertet. Ein Energiekonzept soll vielmehr alle sinnvollen Möglichkeiten und Maßnahmen zur Erfüllung der Gesetzesziele, insbesondere zur Energiebedarfs- und -verbrauchssenkung prüfen und bewerten, die Betroffenen beteiligen und die Energieverbraucher durch Information und Beratung auf Einsparmöglichkeiten hinweisen.

10. Energieprogramme

In den 70er Jahren hatte die Bundesregierung begonnen, die Ziele und Maßnahmen ihrer Energiepolitik erstmalig in einem Energieprogramm der Öffentlichkeit darzulegen.

Wegen der kritischen umweltpolitischen Situation und den ungelösten, insbesondere langfristigen energiepolitischen Fragen verpflichtet § 22 die Bundesregierung, alle vier Jahre ein fortgeschriebenes Energieprogramm vorzulegen.

Da die Länder wesentliche energiepolitische Kompetenzen haben, können sie gemäß § 22 Abs. 4 eigene Energieprogramme aufstellen.

Mit dem nach § 22 Abs. 3 einzuberufenden Sachverständigenrat für Energiefragen soll ein unabhängiges Beratungsgremium, vergleichbar dem Sachverständigenrat für Umweltfragen, geschaffen werden.

11. Schlußvorschriften

§§ 23, 24, 25 sind den Regelungen des Energieeinspargesetzes nachgebildet. § 23 definiert das Kriterium der Wirtschaftlichkeit unter Bezugnahme auf § 1 etwas weiter als die bisherige Vorschrift des Energieeinspargesetzes.

§ 25 sieht im Absatz 2 eine Erhöhung der Geldbußen auf 100 000 bzw. 10 000 Deutsche Mark vor.

§§ 27, 28, 29 enthalten die grundgesetzlich gebotenen Vorschriften für Gesetze der konkurrierenden Gesetzgebung.

§ 30 regelt, daß das Energiewirtschaftsgesetz und das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden außer Kraft treten.

Bonn, den 31. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333